



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG**

Genehmigungsbescheid

Az.: 900-0800943-0419/IBG-0002-G 05/19-Bor

vom 09. September 2019

Auf Antrag der

Firma

thyssenkrupp Steel Europe AG

Kaiser-Wilhelm-Straße 100

47166 Duisburg

vom 28.01.2019, wird

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Feuerbeschichtungsanlage 3 (FBA3)

auf dem Werksgelände in 57413 Finnentrop, Bamenohler Straße 211, Gemarkung Lehnhausen, Flur 34, Flurstück 20, **erteilt.**

Inhaltsverzeichnis

I. Genehmigungsumfang

- Änderungsumfang
- Betriebseinheiten der FBA 3
- Eingeschlossene Genehmigungen
- Ausgangszustandsbericht (AZB)

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines
2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen
3. Bedingung
4. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz
 - 4.1 Geräuschemissionen / -immissionen, Lärmauflagen zum Baustellenbetrieb
 - 4.2 Geräuschemissionen / -immissionen, Lärmauflagen zum Anlagenbetrieb
 - 4.3 Abluftemissionen
 - 4.4 Lichtemissionen / -immissionenHinweise zum Immissionsschutz
5. Nebenbestimmungen zum Baurecht und zum Brandschutz
6. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz
7. Nebenbestimmungen zum Artenschutz
8. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)
9. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 1, 3b), 3c) der 9. BImSchV
 - 9.1 Nebenbestimmung zur Überwachung des Bodens
 - 9.2 Nebenbestimmung zur Überwachung des Grundwassers

IV. Allgemeine Hinweise

V. Antragsunterlagen

VI. Begründung

- Anlass, Antragseingang, Verfahrensart, Zuständigkeit,
- Durchführung des Genehmigungsverfahrens
- Prüfung der UVP-pflicht
- Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen (§ 2a 9. BImSchV)
- Behördenbeteiligungen
- Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen
- Einwendungen und Wegfall des Erörterungstermins
- Auseinandersetzung mit den Einwendungen
- Genehmigungsvoraussetzungen
 - o Arbeitsschutz
 - o Umweltschutzanforderungen

- Planungsrecht
- Bauordnung / Brandschutz
- AwSV
- Ausgangszustandsbericht / Bodenschutz / Grundwasser
- Hochwasserschutz
- Zusammenfassung

VII. Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Allgemeines
2. Kurzbeschreibung des Antragsvorhabens (Vorhabensmerkmale)
3. Angaben zum Einwirkungsbereich des Vorhabens und betroffenen Schutzgebieten und Schutzobjekten sowie Standortbesonderheiten
4. Beschreibung der durch das Vorhaben möglichen Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkung
 - 4.1 Umweltauswirkungen während der Bauphase; temporäre Auswirkungen
 - 4.1.1 Auswirkungen auf den Menschen, insbes. auf die menschliche Gesundheit
 - 4.1.1.1 Baustellenlärm
 - 4.1.1.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
 - 4.1.1.2.1 Artenschutz
 - 4.1.1.2.2 Habitatschutz
 - 4.1.1.3 Auswirkungen auf Fläche und Boden
 - 4.1.1.4 Auswirkungen auf das Wasser
 - 4.1.1.5 Auswirkungen auf die Luft, das Klima und die Landschaft
 - 4.1.1.6 Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter
 - 4.1.1.7 Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den v. g. Schutzgütern
 - 4.1.2 Umweltauswirkungen während des bestimmungsgemäßen Betriebes
 - 4.2.1 Auswirkungen auf den Menschen, insbes. auf die menschliche Gesundheit
 - 4.2.1.1 Lärm / Tieffrequente Geräusche
 - 4.2.1.2 Luftverunreinigungen, Emissionen, Immissionen
 - 4.2.1.3 Gerüche
 - 4.2.1.4 Erschütterungen
 - 4.2.1.5 Licht
 - 4.2.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
 - 4.2.2.1 Artenschutz
 - 4.2.2.2 Habitatschutz
 - 4.2.2.3 Gesetzlich geschützte Biotope
 - 4.2.3 Auswirkungen auf Fläche und Boden
 - 4.2.4 Auswirkungen auf das Wasser, Allgemeines
 - 4.2.4.1 Entnahme von Grundwasser mittels Brunnen
 - 4.2.4.2 Einleitung von Niederschlagswasser in die Lenne
 - 4.2.4.3 Einleitung von Kühlwasser in die Lenne
 - 4.2.4.4 Einleitung von Prozessabwasser in die Lenne
 - 4.2.4.5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 4.2.5 Auswirkungen auf die Luft, das Klima und die Landschaft

- 4.2.6 Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter
- 4.2.7 Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den v. g. Schutzgütern
- 4.3 Umweltauswirkungen während des nicht bestimmungsgemäßen Betriebes
- 5. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Umweltbeeinträchtigungen
- 6. Bewertung der Umweltauswirkungen; § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV (§ 12 UVPG)
- 6.1. Umweltauswirkungen während der Bauphase; temporäre Auswirkungen
- 6.1.1 Auswirkungen auf den Menschen, insbes. auf die menschliche Gesundheit
- 6.1.1.1 Baustellenlärm
- 6.1.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- 6.1.2.1 Artenschutz
- 6.1.2.2 Habitatschutz
- 6.1.3 Auswirkungen auf Fläche und Boden
- 6.1.4 Auswirkungen auf das Wasser
- 6.1.5 Auswirkungen auf die Luft, das Klima und die Landschaft
- 6.1.6 Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter
- 6.1.7 Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den v. g. Schutzgütern
- 6.2 Umweltauswirkungen während des bestimmungsgemäßen Betriebes
- 6.2.1 Auswirkungen auf den Menschen, insbes. auf die menschliche Gesundheit
- 6.2.1.1 Lärm / Tieffrequente Geräusche
- 6.2.1.2 Luftverunreinigungen, Emissionen, Immissionen
- 6.2.1.3 Gerüche
- 6.2.1.4 Erschütterungen
- 6.2.1.5 Licht
- 6.2.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- 6.2.2.1 Artenschutz
- 6.2.2.2 Habitatschutz
- 6.2.2.3 Gesetzlich geschützte Biotope
- 6.2.3 Auswirkungen auf Fläche und Boden
- 6.2.4 Auswirkungen auf das Wasser, Allgemeines
- 6.2.4.1 / 2 Entnahme von Grundwasser / Einleitung von Niederschlagswasser
- 6.2.4.3 Einleitung von Kühlwasser in die Lenne
- 6.2.4.4 Einleitung von Prozessabwasser in die Lenne
- 6.2.4.5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 6.2.5 Auswirkungen auf die Luft, das Klima und die Landschaft
- 6.2.6 Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter
- 6.2.7 Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den v. g. Schutzgütern
- 6.3 Umweltauswirkungen während des nicht bestimmungsgemäßen Betriebes

VIII. Kostenentscheidung

IX. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen

X. Rechtsbehelfsbelehrung

I. Genehmigungsumfang

Die Firma thyssenkrupp Steel Europe AG betreibt in 57413 Finnentrop, Bamenohler Straße 211 die Feuerbeschichtungsanlage 3 (FBA 3) in der Stahlband in Breiten von 650 mm bis 1.610 mm mit Dicken von 0,2 mm bis 4,0 mm in einem kontinuierlichen Prozess mit Zink- oder Aluminiumlegierungen beschichtet werden.

Mit diesem Bescheid werden im Wesentlichen folgende Änderungen genehmigt:

- Erhöhung der Jahreskapazität der FBA 3 von 467.000 t/a auf 600.000 t/a Rohstahl bei der Beschichtung mit Aluminium- bzw. Zinklegierungen;
- Umbau des Zinkessels für den Einsatz von Aluminiumlegierungen (Induktoren und Feuerfestausmauerung werden komplett erneuert),
 - ein dritter Induktor wird nachgerüstet und die Schaltanlage erweitert,
 - die Notstromanlage wird an den erhöhten Leistungsbedarf angepasst;
- Errichtung einer zweiten Verdunstungskühlanlage zur Optimierung der Kühlwasserversorgung der Ofenrollen sowie Errichtung einer UV-Desinfektionseinheit und einer Dosierstation für Wasserchemikalien;
- der Kran im Ausgangslager (Halle 2) wird durch einen Portalkran ersetzt, um den Produktumschlag auf Bahnwaggons zu ermöglichen.

Die FBA 3 wird nach dem Sendzimirverfahren kontinuierlich betrieben. Die bisher genehmigte Betriebszeit (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) bleibt unverändert.

Die genehmigte Verarbeitungskapazität von max. 120 t/h Stahlband ändert sich nicht.

Anmerkung:

Die beantragte Steigerung der Jahreskapazität wird insbesondere aufgrund geänderter Produktanforderungen auf überwiegend aluminiumbeschichtete Stahlbänder mit großen Abmaßen erreicht. Durch wegfallende Produktwechsel (Aluminium-/Zinkbeschichtung) werden zudem die Umrüst- und Stillstandszeiten wesentlich verringert.

Betriebseinheiten der FBA 3:

- BE 1** Eingangslager
Stellplätze für Coils (Stahlband), Krananlage
- BE 2** Einlaufgruppe
Ablaufhaspel, Schere, Schweißmaschine und Bandspeicher
- BE 3** Wärmebehandlungsöfen mit Temperatenausgleichszone,
Booster, Konvektionsteil, Vorwärmer, Reduktionsofen, Haltezone und Kühlteil
- BE 4** Beschichtungsteil
Beschichtungsbad mit Wechselkesselsystem und Abstreifdüsen

- BE 5** Bandkühlung
Kühlturm mit Ventilatoren
- BE 6** Streck-Richt-Dressiergerüst
Streckrichter und Dressiergerüst
- BE 7** Nachbehandlung
Coater und Trockner inkl. Osmoseanlage
- BE 8** Auslaufgruppe
Schere und Aufwickelhaspel
- BE 9** Ausgangslager
Stellplätze für Coils, Krananlage, Coil-Verpackung
- BE 10** Wasserwirtschaft
2 Verdunstungskühlanlagen, Kühlwasserkreisläufe, Wasser-enthärtungsanlage, UV-Desinfektionierung und Chemikaliendosierung

Eingeschlossene Genehmigungen:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht (AZB):

Für die FBA 3 liegt bereits der Ausgangszustandsbericht vom 08.09.2016 vor, der mit Genehmigungsbescheid vom 11.07.2017, Az. - 900-0800943-0419/IBG-0001 – Gr - verbindlich ist.

Durch die beantragte Änderung werden keine neuen Stoffe eingesetzt. Lediglich im Bereich des Kühlkreislaufs der neuen Verdunstungskühlanlage können Biozide eingesetzt werden, die auch schon im ersten AZB als relevante Stoffe ermittelt wurden, nun jedoch an anderer Stelle eingesetzt werden. Eine Anpassung des AZB ist nicht erforderlich.

Hinweis:

Die Menge an eingeleitetem Kühlwasser wird sich durch die Errichtung des neuen Kühlkreislaufes verringern. Die sich daraus ergebenden Änderungen der Direkteinleitung werden in einem separaten Verfahren nach § 8 WHG geregelt und sind in diesem Bescheid nicht einkonzentriert.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen (Auflistung in Anlage 6), letzte Genehmigung vom 11.07.2017, Az. - 900-0800943-0419/IBG-0001 – Gr - behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf die folgende Entscheidung Az.: 900-0800943-0419/IBA-0001 vom 06.10.2017:

„Erhöhung der Anlagenkapazität der FBA 3 von 450.000 t/a auf 467.000 t/a bei gleichbleibender maximaler Verarbeitungskapazität von 120 t/h“.

III. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines:

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlagen müssen nach den geprüften, mit Etikettaufklebern und Dienstsiegel gekennzeichneten und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithaltung der Genehmigung

Diese Genehmigung mit allen Anlagen oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Betriebsgelände jederzeit bereitzuhalten und den Bediensteten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Frist für Errichtung und Betrieb

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der einzelnen Änderungen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist,
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen:

- 2.1 Die Anlieferungen und der Versand der Coils sowie die Abholung von Abfällen darf nur werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgen.

3. Bedingung:

- 3.1 Eine Erhöhung der Jahreskapazität darf erst nach Fertigstellung der neuen Kranaanlage erfolgen. Die Inbetriebnahme der Bahnverladung im Versandlager ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, mitzuteilen.

4. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz:

4.1. Geräuschemissionen / -immissionen, Lärmauflagen zum Baustellenbetrieb:

4.1.1 Die Baustelle ist für die Durchführung der Bauarbeiten so einzurichten und zu betreiben, dass die durch Baumaschinen, Geräte und Fahrzeugverkehr auf der Baustelle verursachten Geräuschemissionen 0,5 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsorte:	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte	
		tags	nachts
Johannes-Biggemann-Straße 78	MI	60 dB(A)	45 dB(A)

gemessen und bewertet nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (VV BaulärmG).

Als Tagzeit gilt die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

4.1.2 Zur Nachtzeit (20.00 Uhr bis 07.00 Uhr) dürfen auf der Baustelle im Freien, abgesehen von lärmarmen Vorbereitungsarbeiten, keine Arbeiten durchgeführt werden.

4.2 Geräuschemissionen / -immissionen, Lärmauflagen zum Anlagenbetrieb

4.2.1 Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile / Nebeneinrichtungen und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage insgesamt verursachten Schallimmissionen (Beurteilungspegel) auch in Verbindung mit dem Betrieb der bereits genehmigten Anlage folgende Werte - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem, des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Wohnhäuser – nicht überschreiten:

Immissionsorte:	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
		tags	nachts
Johannes-Biggemann-Straße 62	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
Johannes-Biggemann-Straße 78	MI	60 dB(A)	45 dB(A)

Die Geräuschemissionen sind nach der TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) zu messen und zu bewerten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

4.2.2 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den jeweils zulässigen Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB(A) nachts bzw. 30 dB(A) tags überschreiten.

4.2.3 Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.

4.2.4 Die neue Verdunstungskühlanlage ist so auszulegen und zu betreiben, dass eine nach außen abgestrahlte Gesamtschallleistung **80 dB(A)** nicht überschreitet.

4.2.5 Die Einhaltung des unter Nebenbestimmung Nr. 4.2.4 festgelegten Schallleistungspegel ist auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Bestätigung bzw. durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Messstelle nachweisen zu lassen.

Die Bestätigung bzw. der Nachweis des Sachverständigen ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Arnsberg zu übersenden (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

4.2.6 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung Nr. 4.2.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen

Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich per elektronischer Post als pdf- Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Bericht soll Angaben über die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Anlagen und Aggregate.

Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank – ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

4.3 Abluftemissionen

4.3.1 Bei Austausch von Gas-Brennern sind diese durch Low-NOx-Brenner zu ersetzen. Der Bestand an Brennern/ Low-NOx-Brenner sowie der Austausch sind zu dokumentieren.

4.4 Lichtemissionen / -immissionen

4.4.1 Sofern im Freien zusätzliche Lampen/Beleuchtungen erforderlich werden, sind diese so anzubringen, dass das Licht nur nach unten gerichtet ist und keine Blendungen oder Belästigungen durch Lichtemissionen verursacht werden.

Auf den Runderlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ des MKULNV v. 11.12.2014, Stand 20.06.2018 (MBI. NRW. S. 390) mit weiteren Hinweisen zum Schutz vor Insekten und Vögeln sowie auf die Informationsbroschüre des LANUV „Künstliche Außenbeleuchtung“ Tipps zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtimmissionen LANUV-Info 42 wird verwiesen.

Hiernach sollte eine Beleuchtung außerhalb der Bedarfszeiten, zum Beispiel während der nächtlichen Ruhezeiten, in der Leistung reduziert oder ausgeschaltet werden. Bei nur gelegentlichem Beleuchtungsbedarf können gut eingestellte Bewegungsmelder sinnvoll sein.

Die Lichtfarbe der eingesetzten Leuchtmittel sollte im Hinblick auf die Umweltauswirkungen optimiert sein (Farbtemperatur maximal 3.000 Kelvin, geringe Blauanteile).

Auch beim Austausch von Lampen/Beleuchtungen bzw. Leuchtmitteln der bestehenden Anlagen sollten die v. g. Hinweise und Infos berücksichtigt werden.

Hinweise zum Immissionsschutz

- I. Nach § 31 Abs. 3 BImSchG ist der Betreiber einer IED-Anlage verpflichtet, der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) unverzüglich mitzuteilen, wenn Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden.
Dazu gehört insbesondere auch die Information über nicht eingehaltene Emissionsbegrenzungen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Dabei sind die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen.
- II. Über emissionsrelevante Störungen und Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsmäßigen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich zu informieren.
Die Erreichbarkeit ist - auch außerhalb der Dienstzeit - über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel.-Nr.: 0201 / 714488) gewährleistet.
- III. Beim Betrieb von Verdunstungskühlanlagen sind die Regelungen und Anforderungen der „Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV) - zu beachten.

5. Nebenbestimmungen zum Baurecht und zum Brandschutz:

- 5.1 Der Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist zu aktualisieren. Zur Prüfung und Freigabe ist der Feuerwehrplan der Brandschutzdienststelle in digitaler Form (PDF-Datei) zu übermitteln.

Nach erfolgter Freigabe ist der Feuerwehrplan in 6-facher Ausführung zu erstellen und in 5-facher schriftlicher sowie einfacher elektronischer Ausführung der Brandschutzdienststelle einzureichen.

Anmerkung:

Einzelheiten und die Anforderungen für die Erstellung von Feuerwehrplänen im Kreis Olpe sind bei der Brandschutzdienststelle des Kreises Olpe - Westfälische Straße 75, 57462 Olpe, (Tel.: 02761 / 81407) - erhältlich.

6. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz:

- 6.1 Die beantragten Änderungen sind in die bestehende Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz, in Verbindung mit den §§ 7 ff Gefahrstoffverordnung bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung mit einzubeziehen. Hierbei ist auch die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten durch Lärm und Vibration (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung -LärmVibrations-ArbSchV) zu berücksichtigen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist bei jeder Änderung der Anlage entsprechend fortzuschreiben.

7. Nebenbestimmungen zum Artenschutz:

- 7.1 Falls im Zuge der Bauarbeiten im Arbeitsbereich aktive Nester oder nicht flügge Jungvögel gefunden werden, sind die Arbeiten an den betroffenen Gebäudeteilen bis zum Ausfliegen der Jungvögel auszusetzen.

Hinweis:

Zum Schutz europäischer Vogelarten sollten die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (also zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar) durchgeführt werden, um zu verhindern, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG berührt werden.

8. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB):

- 8.1. Der AZB ist bei relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bezüglich der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen, wenn:

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe / Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes / Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

8.2 Vor Errichtung der Verdunstungskühlanlage ist im Baufeld eine Bodenprobe zu entnehmen und auf die Parameter des im AZB vom 14.12.2016 beschriebenen Biozids zu analysieren. Die Analyseergebnisse sind dem AZB als Ergänzung beizufügen und der Bezirksregierung Arnsberg Dez. 53 und Dez. 52 vorzulegen.

9. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nrn. 1, 3b), 3c) der 9. BImSchV:

9.1 Nebenbestimmung zur Überwachung des Bodens

Die Nebenbestimmung Nr. 5.1 des Genehmigungsbescheides vom 11.07.2017, Az.: 900-0800943-0419/IBG-0001-Gr, behält ihre Gültigkeit.

9.2 Nebenbestimmung zur Überwachung des Grundwassers

Vor Errichtung der Verdunstungskühlanlage ist eine erneute Grundwassermesskampagne entsprechend den Nebenbestimmungen Nr. 6.1 bis Nr. 6.3 des Genehmigungsbescheides vom 11.07.2017, Az.: 900-0800943-0419/IBG-0001-Gr durchzuführen.

IV. Allgemeine Hinweise

I. Die Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb der in Nebenbestimmung Nr. 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen

o d e r

2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu 1. und 2. aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 BImSchG).

- II. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BlmSchG).
- I. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.
- Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BlmSchG).
- IV. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 ist zu beachten.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen, die mit Etikettaufkleber und Dienstsiegel gekennzeichnet sind, zugrunde:

Ordner 1

1.	Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
2.	Anschreiben vom 28.01.2019	4 Blatt
3.	ISO 14001 Zertifikat	3 Blatt
4.	Formular 1 Blatt 1	2 Blatt
5.	Kostenaufstellung	1 Blatt
6.	Auflistung der Genehmigungen und Anzeigen	2 Blatt
7.	Kurzbeschreibung	9 Blatt
8.	Erläuterung zum Antrag	10 Blatt
9.	Erklärung des Betriebsrates, der Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie der Betriebsärztin	1 Blatt
10.	Aussage zu § 5 Abs. 3 BImSchG (Betriebseinstellung)	1 Blatt
11.	Formular 2	2 Blatt

12.	Formular 3	21 Blatt
13.	Formular 4, Blatt 1	11 Blatt
14.	Formular 4, Blatt 2	11 Blatt
15.	Formular 4, Blatt 3	11 Blatt
16.	Formular 5	1 Blatt
17.	Formular 6, Blatt 2	1 Blatt
18.	Formular 7	1 Blatt
19.	Formulare 8.1 bis 8.5 zu den einzelnen Betriebseinheiten	26 Blatt
20.	26 Sicherheitsdatenblätter	

Ordner 2:

21.	7 Sicherheitsdatenblätter	1 Blatt
22.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	14 Blatt
23.	Aussage zu Emissionen/Immissionen für luftfremde Stoffe	2 Blatt
24.	Aussage zu Geräuschimmissionen	14 Blatt
25.	Aussage zu Geruchsemissionen	1 Blatt
26.	Aussagen zum Arbeitsschutz	18 Blatt
27.	Aussagen zur Störfall-Verordnung	5 Blatt
28.	Aussagen zum AZB	1 Blatt
29.	Stellungnahme zum Bodenschutz	3 Blatt
30.	Aussagen zum Artenschutz	16 Blatt
31.	Unterlagen AwSV	2 Blatt
32.	FFH-Vorprüfung	40 Blatt
33.	Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP-Bericht	122 Blatt
34.	Stoffflussschema FBA 3	1 Blatt
35.	Auszug aus Flächennutzungsplan	1 Blatt
36.	Deutsche Grundkarte	1 Blatt
37.	Lageplan, M 1 : 500	1 Blatt
38.	Lageplan, Stand 01.04.2019, M 1 : 500	1 Blatt
39.	Maschinenaufstellungsplan, Disposition FBA 3, M 1 : 100	1 Blatt
40.	Zeichnung Verdunstungskühler	1 Blatt

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 57413 Finentrop, Bamenohler Straße 211 eine Feuerbeschichtungsanlage (FBA 3), in der Stahlband in einem kontinuierlichen Prozess mit Zink- oder Aluminiumlegierungen beschichtet wird. Die Verarbeitungskapazität an Rohstahl beträgt max. 120 t pro Stunde sowie max. 467.000 t pro Jahr im Dreischichtbetrieb an 7 Tagen je Woche.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 28.01.2019 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der v. g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgeführtem Umfang. Im Wesentlichen soll aufgrund geänderter Produkthanforderungen sowie der Spezialisierung der Anlage auf eine dauerhafte Aluminierung von Stahlbändern mit großen Abmaßen die jährliche Verarbeitungskapazität der Anlage erhöht werden.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die Feuerbeschichtungsanlage (FBA 3) gehört zu den unter Nr. 3.9.1.1 (G/E) im Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 t oder mehr Rohstahl je Stunde.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Finentrop und damit im Regierungsbezirk Arnsberg realisiert werden soll.

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach den Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 51, Naturschutz Stellungnahme vom 07.03.2019
 - Dezernat 52, Teildezernat „AwSV“ Stellungnahme vom 12.02.2019
 - Dezernat 52, Bodenschutz „AZB“ Stellungnahme vom 01.02.2019
 - Dezernat 54, Industrieabwasser Stellungnahme vom 10.04.2019
 - Dezernat 55, Technischer Arbeitsschutz Stellungnahme vom 20.02.2019

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Das beantragte Vorhaben wurde am 09.02.2019 im Amtsblatt Nr. 6/2019 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich wurde in der Tageszeitung „Westfalenpost“, Ausgabe Olpe/Finntrop vom 09.02.2019, ein Hinweis auf die Bekanntmachung und zu berücksichtigenden Fristen veröffentlicht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen in der Zeit vom 18.02.2019 bis einschließlich 17.03.2019 bei der Bezirksregierung Arnsberg am Standort Lippstadt und bei der Gemeinde Finntrop aus und konnten dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Bekanntmachung, eine Kurzbeschreibung des Vorhabens sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen inkl. des UVP-Berichts waren darüber hinaus auf den Internetseiten der Bezirksregierung Arnsberg unter Bekanntmachungen und des zentralen UVP-Portals des Landes NRW einsehbar.

Einwendungen und Wegfall des Erörterungstermins

Die Einwendungsfrist endete am 17.04.2019.

Zum Vorhaben wurden Einwendungen durch den BUND erhoben (Schreiben vom 14.04.2019, Eingang am 15.04.2019 per E-Mail). Die hierin vorgetragenen Einwendungen bezogen sich auf Angaben in den Unterlagen, die nach Ansicht des Einwenders zu alt sind, nicht ausreichend dargelegt oder nicht plausibel wiedergegeben wurden. Ebenso würde bei der Anlage der von den Naturschutzverbänden geforderte Abschneidewert für Stickstoffeinträge von 0,003 kg N / ha*a überschritten.

Aufgrund der erhobenen Einwendungen bedurfte es nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung, so dass der ursprünglich angesetzte Erörterungstermin abgesagt wurde. Mit dem Einwender wurde aber dennoch vereinbart, dass anstatt des öffentlichen Erörterungstermins die Einwendungen in einem gemeinsamen Gespräch mit den Behördenvertretern durchgesprochen werden.

Dieses Gespräch fand am 29.05.2019 bei der Bezirksregierung Arnsberg am Standort Dortmund statt.

Der Wegfall des für den 28.05.2019 vorgesehenen Erörterungstermines wurde am 18.05.2019 im Amtsblatt Nr. 20/2019 für den Regierungsbezirk Arnsberg, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in der örtlichen Tageszeitung öffentlich bekannt gemacht. Der Einwender, der Antragsteller sowie die im Genehmigungsverfahren beteiligten Stellen wurden vom Wegfall des Erörterungstermins zusätzlich separat unterrichtet.

Auseinandersetzung mit den Einwendungen

Einwendung 1: Die Daten zum Artenschutz beziehen sich auf Begehungen aus dem Jahr 2010 und 2011 und sind mittlerweile 8 Jahre alt.

Würdigung der Einwendung

Die Kartierdaten sind älter als sieben Jahre und somit nach dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ eigentlich zu alt.

Bei der Halle, in der sich die FBA 3 befindet, handelt es sich um eine Stahlträgerkonstruktion mit Metallwänden und Metaldach (vgl. S. 3 des Fachbeitrages Artenschutz). Gemäß den Ausführungen auf Seite 11 wird die Dachkonstruktion der Halle für das Einbauen des Kranes nicht verändert und Eingriffe in potenzielle Quartierstandorte von Fledermäusen im Dachbereich finden daher nicht statt.

Der Gutachter geht davon aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten und ihrer Fortpflanzungs- bzw. Lebensstätten ausgeschlossen werden können (vgl. S. 12 des Fachbeitrages Artenschutz). Zur Vermeidung individueller Verluste im Rahmen der Bauarbeiten gibt der Gutachter auf Seite 11 Planungshinweise. Zum Schutz europäischer Vogelarten sollen die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen (September bis Februar). Sollten sich bei den Bauarbeiten im Arbeitsbereich aktive Nester oder nicht flügge Jungvögel befinden, sind die Arbeiten an den betroffenen Gebäudeteilen bis zum Ausfliegen der Jungvögel auszusetzen. Bei Beachtung dieser Planungshinweise werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt.

Die Erkenntnisse und Maßnahmen werden für ausreichend gehalten und eine neuere Begehung als nicht verhältnismäßig bzw. für nicht erforderlich angesehen.

Einwendung 2: Die neueren Daten zu den aufgeführten Arten im Fachbeitrag Artenschutz nur auf Basis des LANUV scheinen nicht vollständig, es ist nicht nachvollziehbar, dass nur Rauchschwalben, vereinzelte Fledermäuse ein Falke und ein Wespenbussard ermittelt wurden.

Würdigung der Einwendung

Der Untersuchungsraum der damaligen Kartierung war das Werksgelände der Firma, die Umgebung wurde nicht untersucht.

Vor dem Hintergrund der betriebsbedingten Vorbelastung und der Flächenausdehnung des Werksgeländes ist das Artenspektrum plausibel. Es gibt praktisch keine hochwerti-

gen Strukturen oder Sonderstandorte und störungsfreie Räume. Demzufolge sind fast alle Arten dort Kulturfolger, die auch urban-industrielle Lebensräume besiedeln.

Einwendung 3: Tipp zur Beachtung der Informationen in der Broschüre des LANUV, insbesondere auch zu den Lichtfrequenzen, zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtimmissionen;

Würdigung der Einwendung

Dieses wurde als Hinweis unter Nebenbestimmung Nr. 4.4.1 mit aufgenommen.

Einwendung 4: Die in der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung aufgeführte Steigerung der CO₂- Emissionsfrachten sei im Vergleich mit den Angaben zu den Stickstoffoxidemissionen im Antrag unplausibel;

Würdigung der Einwendung

Bei den Angaben unter Punkt 2.7.3 der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wird aufgeführt, wie sich die tatsächlichen Jahresmengen an CO₂-Emissionen ca. verändern werden. Hierbei wird eine Steigerung von bisher 26.000 t CO₂/Jahr auf ca. 34.000 t CO₂/Jahr prognostiziert. Dieses entspricht einem durchschnittlichen Erdgasverbrauch von ca. 2.000 m³/h.

Mit der Genehmigung vom 11.07.2017 wurde eine max. Feuerungswärmeleistung von 26,9 MW bei einem max. Erdgaseinsatz von 3.000 m³/h genehmigt (genehmigte Betriebszeit: 24 Stunden an 365 Tagen). Hierbei entstehen bei max. Betriebsauslastung (3.000 m³/h Erdgaseinsatz) max. 12,6 kg Stickstoffoxide je Stunde.

Zur Beurteilung der Emissionen / Immissionen durch ein Vorhaben ist die max. genehmigte Betriebsauslastung zugrunde zu legen. Diese Berechnungen sind mit den Praxiswerten (bei individueller Auslastung und Fahrweise) nicht direkt vergleichbar.

Da mit dem beantragten Änderungsvorhaben keine Erhöhung der genehmigten Feuerungswärmeleistung verbunden ist, verändert sich die v. g. max. genehmigte Betriebsauslastung nicht.

Einwendung 5: Das Teilgebiet 1 des FFH-Gebietes sei eindeutig zu stark durch Stickstoffoxide belastet (> 0,05 kg N/ha*a).

Die Naturschutzverbände fordern zudem, dass der Abschneidewert für Stickstoffoxidimmissionen bei 0,003 kg N/ha*a liegen muss. Danach wären alle Teilgebiete betroffen und das Vorhaben hätte dort nicht genehmigt werden dürfen;

Würdigung der Einwendung

In dem in ca. 1,1 km Entfernung gelegenen Teilgebiet 1 des FFH-Gebietes befindet sich ein stickstoffempfindlicher Kalk-Trockenrasen (Critical Load 11-15 kg N/ha*a). Das projektbezogene Abschneidekriterium beträgt nach dem Leitfaden zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit von Stickstoff-Deposition in empfindlichen Lebensräumen in FFH-Gebieten **0,1 kg/ha*a**.

Für die mit Bescheid vom 11.07.2017 genehmigte „Erhöhung der Feuerungswärmeleistung“ der FBA 3 wurde eine Ausbreitungsrechnung durchgeführt. Hieraus ist zu entnehmen, dass der max. NOx-Beitrag der gesamten FBA 3 auf der Teilfläche 1 (IO1) des FFH-Gebietes 0,075 kg N/ha*a beträgt und somit insgesamt bereits unter dem projektbezogenen Abschneidekriterium liegt.

Wie bereits unter Einwendung 4 aufgeführt, ist mit dem beantragten Änderungsvorhaben keine Erhöhung der genehmigten Feuerungswärmeleistung verbunden. Daher ändert sich auch der max. NOx-Beitrag der FBA 3 durch das Vorhaben nicht. Der projektbezogene NOx-Beitrag des hier zu bescheidenden Änderungstatbestandes ist entsprechend der vorgelegten Ausbreitungsrechnung in den zu betrachtenden Naturräumen der potentiell betroffenen Umgebung äußerst gering bzw. nicht ableitbar. Folglich ist ein Erreichen der 3 % Schwelle des Critical Load i. H. v. 11-15 kg N/ha*a ebenfalls ausgeschlossen. Eine vertiefte Untersuchung war daher nicht durchzuführen.

Eine relevante Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope, für welche die Beurteilung der Beeinträchtigung gemäß TA Luft erfolgt, wird gleichsam ausgeschlossen.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen.

Die Erklärung des Betriebsrates über die Einbindung in dem Vorhaben ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden.

Zusätzlich haben die Betriebsärztin und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Umweltschutzanforderungen

Da die Bewertung der mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen anhand der für die Entscheidung maßgeblichen materiellen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erfolgen hat, wird diesbezüglich auf die Ausführungen im nachfolgenden Kapitel VII „Umweltverträglichkeitsprüfung“ verwiesen, die somit ebenfalls Teil der materiell-rechtlichen Begründung ist.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen / Nebenbestimmungen zum Schutz der Nachbarschaft sowie der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen sowie auch zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erforderlich sind, wurden insbesondere folgende Rechtsvorschriften berücksichtigt:

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998,
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002.

Bei dem beantragten Vorhaben „Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen“ handelt es sich außerdem um Tätigkeiten im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABI. L 334 S. 17), und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.3.c) genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Beste verfügbare Techniken) zu beachten:

- Merkblatt über **Beste Verfügbare Technik** in der Stahlverarbeitung, Dezember 2001.

Für dieses Merkblatt wurden noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

Planungsrecht

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, das nach § 34 Abs. 2 Baugesetzbuch zu beurteilen ist.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Finnentrop ist das Werksgelände der Antragstellerin als "Gewerbefläche" dargestellt.

Die Eigenart des Werksgeländes und des geplanten Vorhabens entspricht nach der vorhandenen Bebauung und hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem Industriegebiet i. S. des § 9 BauNVO, in dem das Vorhaben seiner Art nach zulässig ist.

Das Einvernehmen der Gemeinde Finnentrop ist hergestellt worden.

Bauordnung / Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar.

AWSV

Mit der beantragten Änderung wird eine Dosierstation für Biozide (max. 2 Fässer je 200 l in einer Auffangwanne) in Halle 0 aufgestellt. Diesbezüglich werden keine weiteren Anforderungen gestellt. Das gilt auch für die Rückhaltung bei Brandereignissen. Die Bewertung dieser Rückhaltung für den gesamten Werksbereich erfolgte bereits gesondert und ist nicht Gegenstand dieses Änderungsantrages.

Ausgangszustandsbericht/Bodenschutz/Grundwasser/

Für die FBA 3 liegt bereits der Ausgangszustandsbericht vom 08.09.2016 vor. Durch die beantragte Änderung werden keine neuen Stoffe eingesetzt. Lediglich im Bereich des Kühlkreislaufs der neuen Verdunstungskühlanlage können Biozide eingesetzt werden, die auch schon im ersten AZB als relevante Stoffe ermittelt wurden, nun jedoch an anderer Stelle eingesetzt werden. Eine Anpassung des AZB wurde daher nicht für erforderlich gehalten.

Die im Antrag (Anlage 28, Fach 16 der Antragsunterlagen) aufgeführte vorgesehene Bodenprobe im Baufeld der Verdunstungskühlanlage wurde übernommen und in Nebenbestimmung Nr. 7.2 festgesetzt.

Die bestehenden Anforderungen aus den Nebenbestimmungen zum Bodenschutz (Bodenuntersuchung alle 10 Jahre) werden weiterhin als ausreichend angesehen.

Als Vorsorgemaßnahme bezüglich des Gewässerschutzes sind bereits vor Errichtung der Verdunstungskühlanlage die nächsten Grundwassermessungen vorgesehen, die regelmäßig alle 5 Jahre durchzuführen sind (Nebenbestimmung Nr. 6.1 des Bescheides vom 11.07.2017).

Hochwasserschutz

Nach den Hochwasserkarten wird beim HQ 100 das Firmengelände überschwemmt. Ein Hochwasserschutzkonzept wird erstellt. Als Schutzmaßnahme wurde das Gelände bereits mit einer Schutzmauer eingedeicht. Im Bereich der beiden Einleitstellen sollen noch Rückstauklappen eingebaut werden, damit auch hier das Wasser nicht eindringen kann.

Da das mit Stand von 2003 festgesetzte Überschwemmungsgebiet noch nicht an die aktuelle Hochwassersituationen angepasst ist, wird die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen nach der Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes (dieses soll bis September 2023 erfolgen) separat geregelt und daher in diesem Genehmigungsverfahren nicht berücksichtigt.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden können.

Es ist weiter festzustellen, dass auch bei Betrieb des beantragten Vorhabens nach Maßgabe dieses Genehmigungsbescheides sichergestellt werden kann, dass die Vorsorge-Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG eingehalten werden.

Sichergestellt ist ebenfalls, dass die von dem beantragten Vorhaben berührten Belange des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BImSchG erfüllt werden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Belange des Bauordnungsrechts incl. des Brandschutzes, des Immissionsschutzes, des Boden- und Gewässerschutzes, des Arbeitsschutzes sowie des Artenschutzes werden durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg und zeitgleich in der örtlichen Tageszeitung – Westfalenpost - öffentlich bekannt gemacht.

Zusätzlich wird der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG sowie § 21a Abs. 2 der 9. BImSchV auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg und zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW bekannt gemacht und kann dort eingesehen werden.

VII. Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

1. Allgemeines:

Gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV erarbeitet die Genehmigungsbehörde eine **zusammenfassende Darstellung** zu

1. den möglichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung ,
2. den Merkmalen des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standortes, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen und

3. den Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen sowie zu
4. den Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Dieses erfolgt auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter.

Auf Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften **bewertet die Genehmigungsbehörde die Auswirkungen** des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter. Diese sind:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. Die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Es sind nur solche Auswirkungen auf die Schutzgüter und die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu ermitteln und zu beschreiben, für die auch fachrechtliche Bewertungsmaßstäbe bereitstehen. Der Umfang aller Ermittlungen und Bewertungen wird daher durch die fachrechtlich vorgegebenen materiellen Zulassungskriterien begrenzt.

Grundsätzlich erfolgt eine Beschreibung der Umweltauswirkungen für die Betriebszustände „Bauphase“, „bestimmungsgemäßer Betrieb“ und „nicht bestimmungsgemäßer Betrieb“ unter Berücksichtigung verschiedener Betriebsvarianten.

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung ist die beantragte Änderung. Die Auswirkungen des Anlagenbestandes sowie bereits genehmigte und angezeigte Änderungen werden in der zusammenfassenden Darstellung und der Bewertung als Vorbelastung berücksichtigt.

2. Kurzbeschreibung des Antragsvorhabens (Vorhabensmerkmale):

Die Firma thyssenkrupp Steel Europe AG betreibt in 57413 Finnentrop, Bamenohler Straße 211 eine Feuerbeschichtungsanlage (FBA 3), in der Stahlband in Breiten von 650 mm bis 1.610 mm mit Dicken von 0,2 mm bis 4,0 mm in einem kontinuierlichen Prozess wechselweise mit Zink- oder Aluminiumlegierungen beschichtet wird.

Die maximale Verarbeitungskapazität an Rohstahl beträgt 120 t pro Stunde sowie max. 467.000 t pro Jahr (im Dreischichtbetrieb an 7 Tagen je Woche).

Die zum Betrieb der FBA 3 gehörenden Anlagenteile sind dem Abschnitt I Genehmigungsumfang (Betriebseinheiten) zu entnehmen.

Die Beschichtung des Stahlbandes wird in der Anlage nach dem Sendzimirverfahren durchgeführt. Das Stahlband wird von den Walzwerken in aufgewickelter Form (Coil) per Bahn angeliefert. Die Coils werden in der Anlage abgewickelt und mit dem Ende des vorigen Bandes verschweißt, so dass die Anlage kontinuierlich gefahren werden kann. Es durchläuft einen Wärmebehandlungssofen und wird darin aufgeheizt, geglüht (Rekristallisationsglühen bei 700 bis 860°C), und von Sauerstoff befreit (Reduktion). Durch das Glühen wird der Stahl auf die gewünschten mechanischen Eigenschaften eingestellt.

Bevor das Stahlband den Kessel mit flüssigem Zink (450°C) bzw. Aluminium (690°C) zum Beschichten durchläuft, wird es auf die Badtemperatur heruntergekühlt.

Nach Durchlaufen des flüssigen Metallbades wird das nun beschichtete Band im 48 m hohen Bandkühlturm weiter abgekühlt und anschließend nachgewalzt und gerichtet. Anschließend kann das Band noch passiviert oder mit einer Beschichtung versehen werden. Zum Abschluß wird das Band wieder zu Coils aufgewickelt und zwischengelagert.

Antragsgegenstand ist die Erhöhung der jährlichen Verarbeitungskapazität an Rohstahl von 467.000 t/a auf 600.000 t/a, da aufgrund geänderter Produkthanforderungen eine Spezialisierung der Anlage auf dauerhafte Aluminiumierung von Stahlbändern mit großen Abmaßen geplant ist. Die Breiten und Dicken der eingesetzten Stahlbänder sowie auch die max. stündliche Verarbeitungskapazität bewegen sich dabei im bereits genehmigten Umfang. Die Auslegung der Feuerungsanlage des Wärmebehandlungssofens ist für diese Bandmaße bereits zugelassen.

Der bisher für die Zinkschmelze eingesetzte Zinkkessel wird für Aluminiumschmelze umgebaut und die Schaltanlage erweitert, so dass nun zwei Aluminiumkessel zur Verfügung stehen, die wechselweise eingesetzt werden können. Hierdurch verringern sich die Umrüst- und Wartungszeiten von ca. 48 Std. auf ca. 16 Std. im Monat. (Änd. BE 4);

Es wird außerdem eine zweite Verdunstungskühlanlage zur Optimierung der Kühlwasserversorgung der Ofenrollen errichtet. Die bisherige Durchlaufkühlung wird hierdurch teilweise ersetzt, damit der nun höhere Kühlwasserbedarf nicht zu höheren Einleitmengen in die Lenne führt. Der zugehörige Kühlwasserkreislauf wird mit einer UV-Desinfektionseinheit sowie einer Dosierstation für Wasserchemikalien ausgestattet. (Änd. der BE 10);

Im Ausgangslager (BE 9) wird die vorhandene Krananlage durch einen Portalkran ersetzt. Hierdurch kann nun auch ein großer Anteil der Coils (Gewicht 20 - 27 t je Coil) im Ausgangslager auf die Bahn verladen werden, so dass anteilig LKW-Verkehr im Versandbereich entfällt.

3. Angaben zum Einwirkungsbereich des Vorhabens und betroffenen Schutzgebieten und Schutzobjekten sowie Standortbesonderheiten:

Das **Werksgelände** befindet sich auf einer Fläche der Gemeinde Finnentrop, Gemarkung Lenhausen, Flur 34, Flurstück 20 (siehe Abb. 1 oder Anlage 37 und 38, Fach 22, Ordner 2 der Antragsunterlagen). Auf dem Werksgelände wird außer der FBA 3 noch eine Schmalbandverzinkungsanlage durch die Antragstellerin betrieben (Verarbeitungskapazität max. 6 t/h bzw. 18.000 t/a).

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Finnentrop ist das gesamte Werksgelände als Gewerbegebiet ausgewiesen. Es liegt kein Bebauungsplan vor, so dass der Bereich nach § 34 BauGB zu beurteilen ist. Die Anlagenart ist im Abstandserlass unter lfd. Nr. 95, Kl. V (300 m) aufgeführt. Das Gebiet entspricht demnach einem GI-Gebiet.

Südwestlich längs angrenzend zum Werksgelände verläuft eine Eisenbahntrasse mit einem Anschlussgleis zum Werksgelände. Daran schließen sich eine gewerbliche Fläche und eine Tennishalle an. Dahinter fließt die Lenne und danach folgen Grünland und Waldbereich.

Südöstlich befinden sich im Außenbereich ein Wohnheim (Werksweg 22) sowie eine alte Schule (Lennefeldstraße 33), die zuletzt gewerblich genutzt wurde (Einstufung als MI-Gebiet). Daran schließt sich östlich ein Wohngebiet an (WA-Gebiet).

Nördlich längs des Werksgeländes verläuft die Bamenohler Straße mit einer Zufahrt zum Werksgelände. Dieser Bereich mit anliegenden Wohnhäusern ist als MI-Gebiet eingestuft. Etwas weiter bergauf verläuft parallel zum Werksgelände die Johannes-Biggemann-Straße mit Wohnbebauung (Einstufung als MI-Gebiet).

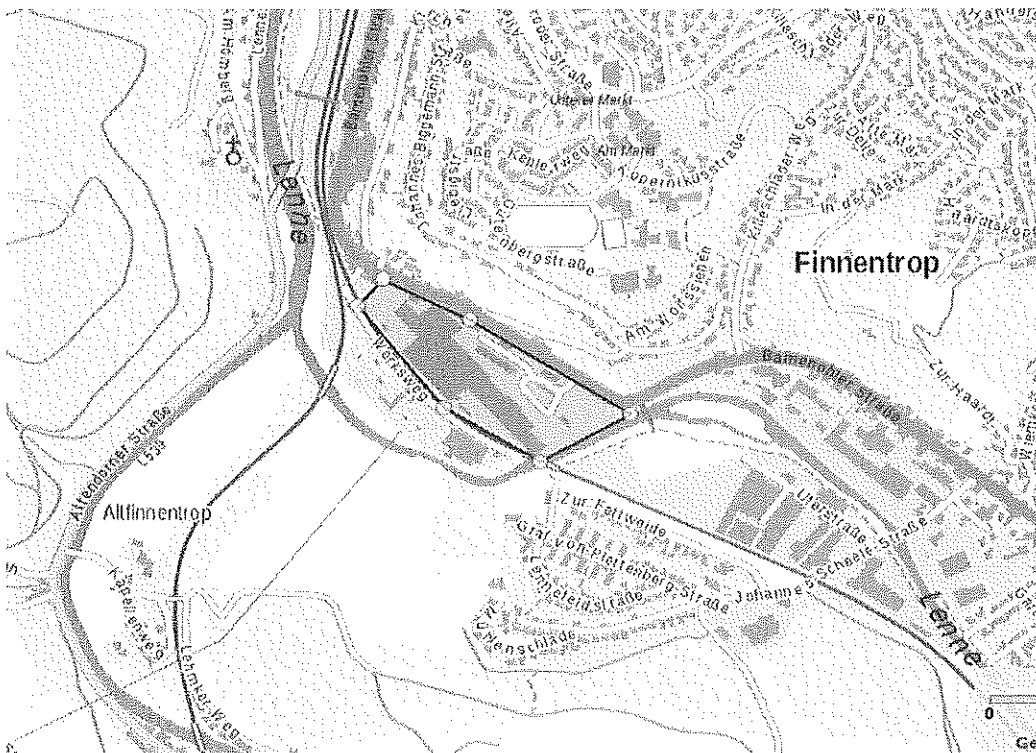


Abb. 1 Werksgelände tkSE in Finnentrop

Die **verkehrsrechtliche Erschließung** des Werksgeländes erfolgt zum einen über den Bahnanschluss, über den die gesamte Anlieferung der Coils abgewickelt wird. Zum anderen über die Zufahrt von der Bamenohler Straße, über die bislang die gesamte Auslieferung der beschichteten Coils per LKW erfolgt. Nach Errichtung des Portalkranes im Ausgangslager soll dann auch der Versand der Coils über die Eisenbahn erfolgen, soweit dieses zu den Abnehmern logistisch möglich ist.

Die Anlagen auf dem Werksgelände (FBA 3 und Schmalbandverzinkungsanlage) unterliegen auch nach Änderung nicht der **Störfall-Verordnung**. Zudem ist in der weiteren Umgebung der Anlage kein Betriebsbereich einer Störfallanlage vorhanden.

Nach den Hochwasserkarten wird beim HQ 100 das Firmengelände überschwemmt. Ein **Hochwasserschutzkonzept** wird erstellt. Als Schutzmaßnahme wurde das Gelände bereits mit einer Schutzmauer eingedeicht. Im Bereich der beiden Einleitstellen sollen noch Rückstauklappen eingebaut werden, damit auch hier das Wasser nicht eindringen kann.

Da das mit Stand von 2003 festgesetzte Überschwemmungsgebiet noch nicht an die aktuelle Hochwassersituationen angepasst ist wird die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen nach der Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes (dieses soll bis September 2023 erfolgen) separat geregelt und daher in diesem Genehmigungsverfahren nicht berücksichtigt.

Das im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu betrachtende **Untersuchungsgebiet** lässt sich nach TA-Luft, Ziffer 4.6.2.5 „Beurteilungsgebiete“ mit einer Kreisfläche von 1 km Radius um den Standort abgrenzen (50-fache der Schornsteinhöhe von 20 m).

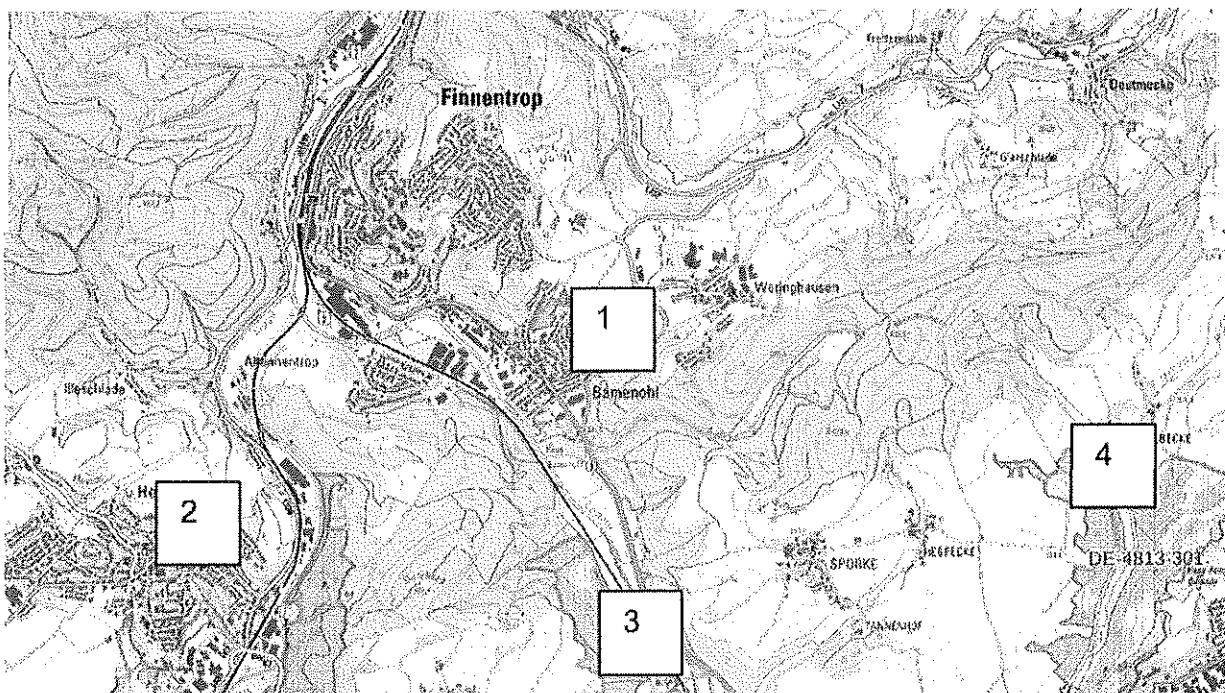


Abb. 2 Darstellung: FFH-Gebiet „DE-4813-301“ mit 4 Teilgebieten

Das Untersuchungsgebiet für die FFH-Vorprüfung wurde auf 2,1 km erweitert um alle Teilgebiete des FFH-Gebietes „DE-4813-301 Kalkbuchenwälder, Kalkhalbtrockenrasen und –felsen südlich Finentrop“ zu erfassen (vgl. Nr. 3.1 der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung).

4. Beschreibung der durch das Vorhaben möglichen Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkung:

4.1 Umweltauswirkungen während der Bauphase; temporäre Auswirkungen

4.1.1 Auswirkungen auf den Menschen, insbes. auf die menschliche Gesundheit

4.1.1.1 Baustellenlärm

Mit der Erhöhung der Produktionsleistung wird der vorhandene Zinkkessel umgebaut, eine Verdunstungskühlanlage im Freien errichtet sowie die vorhandene Krananlage gegen eine Portalkrananlage ersetzt.

Baustellenlärm resultiert im Wesentlichen aus dem Bau der Verdunstungskühlanlage sowie der Portalkrananlage innerhalb der bestehenden Halle. Die Bautätigkeiten sind zeitlich begrenzt und ausschließlich auf den Tageszeitraum beschränkt. Arbeiten zur Nachtzeit, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, erfolgen somit nicht.

4.1.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

4.1.2.1 Artenschutz

Für die Errichtung der Verdunstungskühlanlage werden ca. 28 m² einer Vielschnittrassenfläche beansprucht, die keine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für planungsrelevante Arten erfüllt. Eine Beeinträchtigung des Nahrungshabitates z. B. für nicht planungsrelevante Vogelarten, die den Vielschnittrassen gelegentlich aufsuchen, kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da ausreichend große Flächen in der unmittelbaren Umgebung als Ausweichhabitat zur Verfügung stehen.

Den Antragsunterlagen wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten beigelegt (vergl. Anlage 30, Fach 17 der Antragsunterlagen). Dieses Gutachten wurde vom Büro Hamann & Schulte am 07.01.2019 aufgestellt. Bei Begehungen, welche bereits zwischen September 2010 und August 2011 stattgefunden haben, wurden als planungsrelevante Arten eine Fledermaus der Gattung *Myotis*, zwei Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) sowie mehrere Rauchschwalben (*Hirundo rustica*) beobachtet.

Bei der Halle, in der sich die FBA 3 befindet, handelt es sich um eine Stahlträgerkonstruktion mit Metallwänden und Metaldach (vergl. S. 3 des Gutachtens). Gemäß dem Gutachten wird die Dachkonstruktion der Halle für das Einbauen des Kranes nicht verändert und Eingriffe in potenzielle Quartierstandorte von Fledermäusen im Dachbereich finden daher nicht statt.

Nach dem Gutachten können erhebliche Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten und ihrer Fortpflanzungs- bzw. Lebensstätten ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung individueller Verluste im Rahmen der Bauarbeiten gibt der Gutachter folgende Planungshinweise.

- Zum Schutz europäischer Vogelarten sollten die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen (01. Oktober bis 28./29. Februar).
- Sollten sich bei den Bauarbeiten im Arbeitsbereich aktive Nester oder nicht flügge Jungvögel befinden, sind die Arbeiten an den betroffenen Gebäudeteilen bis zum Ausfliegen der Jungvögel auszusetzen.

Bei Beachtung der v. g. Planungshinweise werden artenschutzrechtliche Verbots- tatbestände nicht erfüllt.

4.1.2.2 Habitatschutz

Durch die Baumaßnahmen werden keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE-4813-301 „Kalkbuchenwälder, Kalkhalbtrockenrasen und –felsen südlich Finntrop“ hervorgerufen.

4.1.3 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Mit dem Vorhaben werden lediglich Streifenfundamente für die neue Verdunstungskühlanlage auf einer Rasenfläche ausgehoben und zusätzlich versiegelt. Diese Fläche ist vernachlässigbar.

Ein Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG liegt nicht vor, da es sich bei der Fläche um unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB handelt.

4.1.4 Auswirkungen auf das Wasser

Durch die Änderung der Kühlwasserversorgung und die mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen entstehen während der Bauphase noch keine Auswirkungen, sondern erst während des bestimmungsgemäßen Betriebes.

4.1.5 Auswirkungen auf die Luft, das Klima und die Landschaft

Es sind durch die Bautätigkeiten keine Auswirkungen zu erwarten.

4.1.6 Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter

Im Bereich der Bautätigkeiten befinden sich keine Denkmale, denkmalgeschützte Gebäude, Bäume oder ähnliches, die beeinträchtigt werden könnten.

4.1.7 Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den v. g. Schutzgütern

Wechselwirkungen können bei den Bautätigkeiten ausgeschlossen werden.

4.2 Umweltauswirkungen während des bestimmungsgemäßen Betriebes

4.2.1 Auswirkungen auf den Menschen, insbes. auf die menschliche Gesundheit

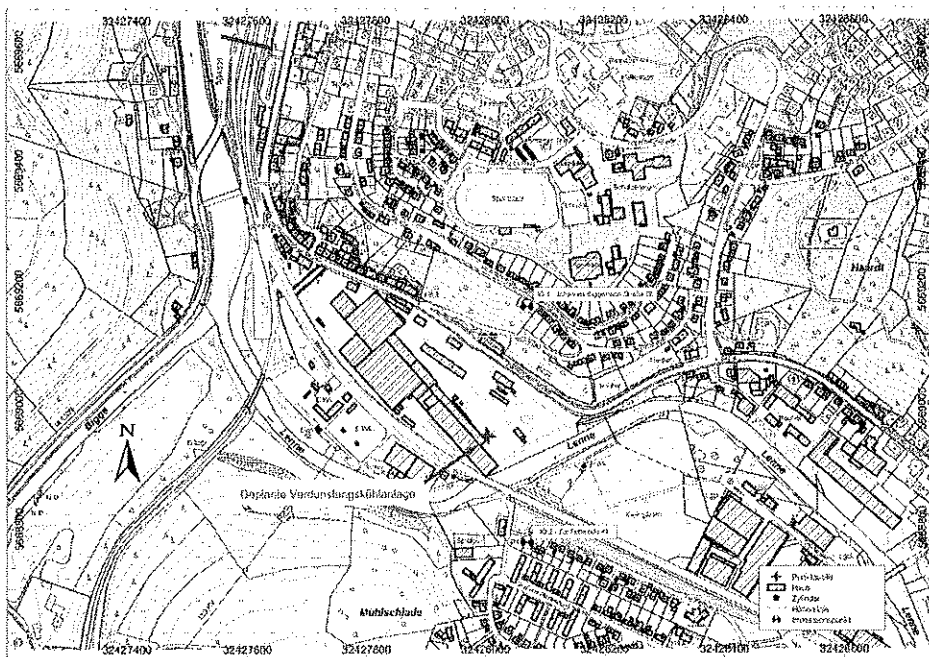
4.2.1.1 Lärm

Durch die Erhöhung der Jahreskapazität von 465.000 t/a auf 600.000 t/a erhöhen sich die Bahntransporte für die Anlieferung der Coils. Nach Inbetriebnahme der Portalkrananlage im Versand kann dann auch die Versendung der beschichteten Stahlbänder (Coils) über die Bahn erfolgen, soweit dieses zu den Abnehmern logistisch möglich ist. Der Versand per LKW wird dadurch nur leicht erhöht bzw. im günstigsten Fall sogar gesenkt.

Die Bahn- und LKW-Transporte der Coils finden nur werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr statt.

Die neue Verdunstungskühlanlage ist im östlichen Bereich des Werksgeländes, nördlich der Halle 0 geplant und wird auch nachts betrieben.

Bei der Verdunstungskühlanlage handelt es sich um einen einzelligen Ventilator-kühlturm mit einem Radialgebläse. Sowohl die Ansaugöffnung des Gebläses als auch die Mündung des Kühlers sind mit Schalldämpfern zu versehen.



„Johannes-Biggemann-Straße 78“ nachts 35 dB(A)
und „Zur Fettweide 41“ nachts 30 dB(A),

die einzuhalten sind.

Dem Antrag wurde ein Geräuschgutachten des Ingenieurbüros Müller-BBM GmbH beigelegt, mit dem nachgewiesen werden soll, dass die v. g. Lärm-Immissionsanteile der Verdunstungskühlanlage an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden können. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung der im Gutachten zugrunde gelegten Lärminderungsmaßnahmen die zul. Immissionsanteile um 5 dB bzw. 6 dB unterschritten werden.

Tieffrequente Geräusche oder Geräuschspitzen sind von der Verdunstungskühlanlage nicht zu erwarten.

Weitere Änderungen die Lärm verursachen könnten, ergeben sich durch das beantragte Vorhaben nicht. Der genehmigte Beschichtungsvorgang von Stahlbändern in der FBA 3 ändert sich nicht. Die Umstellung auf dauerhaften Einsatz von Stahlband mit großen Abmaßen führt nicht zu höheren Lärmemissionen / -immissionen als bei einem Einsatz dieser Abmaße über einige Tage oder Wochen.

Tieffrequente Geräusche

Tieffrequente Geräusche treten bisher nicht auf und sind daher bei unverändertem Behandlungsprozess auch bei höherer jährlicher Verarbeitungskapazität nicht zu erwarten.

4.2.1.2 Luftverunreinigungen

Emissionen

Mit der beantragten Erhöhung der Jahreskapazität der FBA 3 erhöht sich nicht die genehmigte stündliche Verarbeitungskapazität von 120 t/h Stahlband. Ebenso bleibt die genehmigte Feuerungswärmeleistung der FBA 3 unverändert. Mit der beantragten Änderung ist daher keine Erhöhung der bereits genehmigten Emissionen verbunden (genehmigt ist bereits ein kontinuierlicher Betrieb an 365 Tage im Jahr).

Durch die bestehende Feuerungsanlage entstehen als relevante Emissionen Staub, Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid (NO₂) und Kohlenmonoxid (CO). Die zul. Emissionswerte der Anlage werden nach der letzten wiederkehrenden Messung vom 21.11.2017 sicher eingehalten:

			Grenzwert
Staub:	Ø 0,7 mg/m ³	max. 1 mg/m ³	[5 mg/m ³]
NO ₂ :	Ø 0,227 g/m ³	max. 0,24 g/m ³	[0,50 g/m ³]
CO:	Ø 0,005 g/m ³	max. 0,01 g/m ³	[0,10 g/m ³]

Die Massenströme dieser Stoffe liegen für die Gesamtanlage alle unterhalb der Bagatellgrenze nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft (Tabelle 7).

Immissionen

Da die Änderung nicht mit einer Erhöhung der Emissionen verbunden ist, sind auch zusätzliche Immissionen auszuschließen. Eine Immissionsbetrachtung ist daher grundsätzlich nicht erforderlich.

Die FBA 3 liegt in einem Gebiet, für das kein Luftreinhalteplan vorliegt und auch nicht erforderlich ist.

Die Vorbelastung in Finnentrop ist ähnlich der Messstation des LANUV in Roth (Netphen / Rothaargebirge). Dort wurden folgende Jahresmittelwerte ermittelt:

Schadstoff	2014	2015	2016	Immissionswert TA Luft
Staub:	12 µg/m ³	12 µg/m ³	10 µg/m ³	[40 µg/m ³]
NO ₂ :	5 µg/m ³	7 µg/m ³	6 µg/m ³	[40 µg/m ³]

Wie die Messungen zeigen, werden an der Messstation die Immissionsrichtwerte nach TA Luft deutlich unterschritten.

4.2.1.3 Gerüche

Bisher werden durch den Betrieb der Anlage keine Gerüche in der Nachbarschaft verursacht. Im Bereich der Nachbehandlung des Bandes können wie bisher leichte Geruchsemissionen entstehen. Da sich die Einsatzstoffe nicht ändern, sind bei unverändertem Behandlungsprozess auch bei höherer jährlicher Verarbeitungskapazität keine relevanten Gerüche in der Nachbarschaft zu erwarten.

4.2.1.4 Erschütterungen

Durch die FBA 3 sind bisher keine signifikanten Erschütterungen, die in der Wohnnachbarschaft zu Belästigungen führen könnten, aufgetreten. Diese sind auch bei höherer jährlicher Verarbeitungskapazität nicht zu erwarten, da der Behandlungsprozess nicht verändert wird.

Vorgänge, durch die Erschütterungen entstehen könnten, sind zudem bei der Produktion von Stahlblechen mit höchsten Oberflächenqualitätsanforderungen unerwünscht, da sie zu schlechten Produktionsergebnissen führen.

4.2.1.5 Licht

Sofern eine Beleuchtung im Bereich der Verdunstungskühlanlage im Freien aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen erforderlich ist, wird diese so ausgeführt, dass die Beleuchtung platziert mit nach unten gerichteten Strahlern erfolgt. Eine Blendung oder Belästigungen durch Lichtemissionen sind daher nicht zu erwarten.

4.2.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

4.2.2.1 Artenschutz

Das Änderungsvorhaben wird auf einem Werksgelände vorgenommen, bei dem es sich durch die langjährigen industriellen Tätigkeiten der thyssenkrupp Steel Europe AG um einen vorbelasteten Standort handelt.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb ergibt sich durch die geplante Kapazitätserhöhung vor allem eine Erhöhung des Bahnverkehrs und evtl. eine Erhöhung des LKW-Verkehrs. Zudem werden Geräusche durch die zusätzliche Verdunstungskühlanlage verursacht.

Wie bereits unter Punkt 4.1.2.1 beschrieben, wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung für die Bau- und Betriebsphase erstellt. Bei der Erhebung hierzu konnten als planungsrelevante Vogelart die Rauchschwalbe nachgewiesen werden. Es wurden mehrere Brutplätze (mind. 9) und mehrere flügge Jungvögel beobachtet. Die Neststandorte konzentrieren sich auf den nördlichen Teil des Werkes, im südlichen Teil (FBA 3) wurden keine Nester festgestellt.

Nach [Garniel, 2007] und [Garniel, 2010] werden lärmempfindliche Vogelarten erst ab einer Lärmzusatzbelastung oberhalb von 52 dB(A) tags und 47 dB(A) nachts in relevantem Umfang gestört.

Wie die durchgeführte Schallprognose zeigt, werden am Immissionsort 1 in der Johannes-Biggemann-Straße 78 in 240 m Entfernung (nördlich) zum Vorhaben eine Zusatzbelastung durch die neue Verdunstungskühlanlage der FBA 3 von 29 dB(A) nachts erreicht. Der max. zul. Lärm-Immissionswert von 45 dB(A) nachts wird dort weiterhin eingehalten. Der nördliche Teil des Standortes in dem hauptsächlich die Brutplätze der Rauchschwalbe gefunden wurden, liegt ca. 300 m von der FBA 3 und dem Standort der geplanten Verdunstungskühlanlage entfernt. Entsprechend werden dort nachts 47 dB(A) sicher eingehalten.

Eine weitere Untersuchung von Vögeln im Umfeld des Vorhabens war daher nicht erforderlich (vergleiche Nr. 4.4.4 des UVP-Berichts).

Versteck- und Quartierplätze für Gebäude bewohnende Fledermausarten sind im Eingriffsbereich aufgrund der Bauweise der FBA 3 nicht vorhanden. Es wurden keine Quartiere festgestellt und auch keine Beobachtungen getätigt, die auf aktive Quartiere oder Wochenstuben im Eingriffsbereich hindeuten. Durch die Kapazitätserweiterung werden an der Halle selbst keine Veränderungen vorgenommen.

4.2.2.2 Habitatschutz

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Demzufolge kann sich das Erfordernis der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung auch dann ergeben, wenn zwischen Vorhabenort und Natura 2000-Gebiet mehr als 300 m Entfernung liegen. Bei der FBA 3 handelt es sich um eine Anlage, die Luftschadstoffe emittiert, welche sich möglicherweise auch in mehr als 300 m entfernten Gebieten niederschlagen können.

Deswegen und da sich bereits in weniger als 1 km Entfernung zum Vorhabenstandort ein Teilgebiet des FFH-Gebietes DE-4813-301 „Kalkbuchenwälder, Kalkhalbtrockenrasen und –felsen südlich Finnentrop“ befindet, in welchem der stickstoffempfindliche Lebensraumtyp 6210 „Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen“ vorkommt, musste eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt werden (Anlage 32, Fach 19 der Antragsunterlagen).

Auf den Seiten 29-31 der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wird anhand der Wirkfaktorenliste des Bundesamtes für Naturschutz (Stand 2007) auf die Wirkfaktoren im Hinblick auf das Vorhaben und die umliegenden FFH-Gebietsteile eingegangen. Ergebnis ist, dass im vorliegenden Fall kein Wirkfaktor näher untersucht werden muss. Beispielsweise kommt es zu keiner direkten Flächeninanspruchnahme im FFH-Gebiet und der Stickstoffeintrag wird gegenüber dem genehmigten Status quo nicht erhöht. Mit dem Vorhaben wird keine Erhöhung der Feuerungswärmeleistung beantragt, weshalb sich auch die Emissionen sowie damit verbunden der Stickstoff- und Säureeintrag gegenüber dem genehmigten Betrieb nicht ändern.

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Kalkbuchenwälder, Kalkhalbtrockenrasen und –felsen südlich Finnentrop“ durch das beantragte Vorhaben lassen sich daher sicher ausschließen und eine vertiefende Prüfung (Stufe II) der einzelnen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet ist nicht erforderlich.

4.2.2.3 Gesetzlich geschützte Biotope

Direkte Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen auf dem Werks- und Gelände werden ausgeschlossen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope im Untersuchungsgebiet durch Stickstoff- und Säureeintrag kann ausgeschlossen werden (vergl. Seite 50 – 55 des UVP-Berichts, Anlage 33, Fach 20 der Antragsunterlagen).

4.2.3 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Das Anlagengrundstück liegt im Bereich von quartären Ablagerungen in den Tälern von Lenne und Bigge (grobe, wenig verlehnte Flussschotter, Kies, Sand und untergeordnet Schluff unter Auelehm).

Im Genehmigungsverfahren im Jahr 2017 wurde ein Ausgangszustandsbericht (vom 08.09.2016) für das Anlagengelände vorgelegt. Der vorgelegte AZB enthält u. a. eine konkrete Liste der „relevanten gefährlichen Stoffe und Gemische“ und dokumentiert für diese den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks.

Im Rahmen der Kapazitätserhöhung der FBA 3 werden keine anderen „relevanten gefährlichen Stoffe und Gemische“ eingesetzt. Ebenfalls können NO und NO₂ zu

keiner zusätzlichen Stickstoffdeposition führen, da sich die Emissionen im Vergleich zum bislang genehmigten Betrieb nicht ändern (vergl. Nr. 5.1.1 des UVP-Bericht, Anlage 33, Fach 20 der Antragsunterlagen). Dadurch sind keine direkten und indirekten nachteiligen Umweltauswirkungen auf den Wirkpfad Boden und Pflanzen zu besorgen.

4.2.4 Auswirkungen auf das Wasser

Allgemeines

Bei den Gewässerbenutzungen aus dem Regelbetrieb der Gesamtanlage handelt es sich um die nachfolgend aufgeführten Tatbestände:

- Entnahme von Grundwasser mittels Schachtbrunnen zur Versorgung der Breitbandverzinkung, Schmalbandverzinkung und Bandreinigungsanlage mit Kühlwasser, die einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG bedarf.
- Einleitung von auf dem Werksgelände anfallendem Niederschlagswasser in die Lenne, die einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG bedarf.
- Einleitung von Kühlwasser in die Lenne, die einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG bedarf.
- Einleitung von Prozessabwasser aus dem Dressiergerüst in die Lenne, die einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG bedarf.

Zu den zuvor aufgeführten Gewässernutzungen ergeben sich die zu erwartenden Auswirkungen wie nachfolgend aufgeführt:

4.2.4.1 Entnahme von Grundwasser mittels Brunnen zur Versorgung der Feuerbeschichtungsanlage 3 mit Kühlwasser (wassergekühlte Offenrollen, Kühlung der Ofenraumtemperatur und Bandkühlung).

Für die Rohwasserentnahme aus dem Grundwasser ist der Antragstellerin eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 7 WHG (alt) mit einer Jahresentnahmemenge von 1.600.000 m³ erteilt worden. Im Ist-Zustand wird diese wasserrechtlich erlaubte Entnahmemenge deutlich unterschritten. Mit der Erhöhung der Jahreskapazität wird sich theoretisch gesehen die Rohwasserentnahme aus dem Grundwasser erhöhen, aber durch die Installation der neuen Verdunstungskühlanlage reduziert sich die erforderliche Brunnenwassermenge. Die wasserrechtlich erlaubten Entnahmemengen decken die Bedarfsmengen durch die Produktionssteigerung ab. Durch das Änderungsvorhaben ergeben sich somit keine zusätzlichen Belastungen aus dem v. g. Gewässernutzungstatbestand.

4.2.4.2 Einleitung von auf dem Werksgelände anfallendem Niederschlagswasser in die Lenne

Bei dem v. g. Abwasserteilstrom handelt es sich um Niederschlagswasser, das auf dem ca. 7,9 ha großem Werksgelände (davon ca. 4,63 ha befestigt) anfällt. Hierbei wird das auf Dachflächen anfallende unbelastete Niederschlagswasser direkt in die Lenne eingeleitet.

Das Niederschlagswasser von befestigten Verkehrsflächen wird durch ein hierfür vorgesehenes werkseigenes Kanalsystem gesammelt und zunächst in 2 vorh. Regenklärbecken (RKB) mit nachgeschalteten Leichtstoffabscheidern mit Koaleszenzstufe behandelt. Der Klarüberlauf aus Leichtstoffabscheidern mit Koaleszenzstufe gelangt anschließend ebenfalls in die Lenne.

Für die v. g. Gewässernutzungstatbestände ist der Antragstellerin eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 7 WHG (alt, heute § 8 WHG) erteilt worden. Da sich durch das Vorhaben keine Änderungen auf die v. g. Nutzungen ergeben, können auch sich hieraus ergebende zusätzliche Belastungen ausgeschlossen werden.

4.2.4.3 Einleitung von Kühlwasser in die Lenne

Bei diesem Abwasserteilstrom handelt es sich um Kühlwasser, das an den nachfolgend aufgeführten Stellen im Produktionsprozess der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG anfällt:

1. Kühlung der Ofenrollen
2. Kühlung der Ofenraumtemperatur

Bei den Kühlwasserstellen 1 und 2 handelt es sich um die Kühlstellen der FBA 3, die mit entnommenen Grundwasser als Rohwasser versorgt werden.

Den Kühlwässern werden keine Hilfs- oder Betriebsstoffe zugesetzt. Zur Vermeidung von Verunreinigung des Kühlwassers durch Mikroorganismen, insbesondere Legionellen, wird eine UV-Desinfektionseinheit in den Kühlwasserkreislauf eingebaut. Sollte dennoch eine Stoßbehandlung mit mikrobioziden Wirkstoffen über die hierfür eingerichtete Dosierstation erforderlich sein, wird die Abwasserableitung aus dem Kühlkreislauf so lange eingestellt, bis der Überwachungswert für Chlordioxid und andere Oxidantien bzw. für Leuchtbakterientoxizität infolge der Abreaktion der Wirkstoffe sicher erreicht worden ist.

Für die Kühlwassereinleitung sind der Antragstellerin wasserrechtliche Zulassungen (Erlaubnisse) mit einer Jahreseinleitungsmenge von 1.543.500 m³ erteilt worden. Im Ist-Zustand wird diese wasserrechtlich erlaubte Einleitungsmenge deutlich unterschritten. Mit der Erhöhung der Jahreskapazität der FBA 3 wird sich absolut gesehen die Kühlwassereinleitungsmenge verringern, da durch den neuen Kühlkreislauf der Gesamtkühlwasserbedarf der FBA 3 gesenkt wird.

Die wasserrechtlich erlaubten Einleitungsmengen decken die Bedarfsmengen durch die Produktionssteigerung ab. Durch das Vorhaben ergeben sich somit keine Belastungen aus dem v. g. Gewässernutzungsstatbestand.

4.2.4.4 Einleitung von Prozessabwasser in die Lenne

Bei dem Abwasserteilstrom handelt es sich um das Prozesswasser des Dressiergerüsts. Hier wird das fertig beschichtete Band mit Walzkräften zur Einstellung der Oberflächenqualität nachgewalzt. Der Dressierprozess wird nass durchgeführt. Bedingt durch die hohen Anforderungen an die Oberflächenqualität ist eine Hochdruckwasserreinigung der Arbeitswalzen vorgesehen. In Summe entsteht dabei eine Abwassermenge von bis zu 10 m³/h. Zur Rückhaltung von evtl. Ölleckagen aus Hydraulik- bzw. Schmierölanlagen des Dressiergerüsts ist unterhalb des Dressiergerüsts eine Ölabtrennung angeordnet. Das Prozessabwasser wird vor der Einleitung in die Lenne über einen Koaleszensabscheider und zwei Bandfilter geleitet und gereinigt.

Durch die Erhöhung der Produktionskapazität kommt es zu einer leichten Erhöhung der Abwassermenge, welche von der vorhandenen Genehmigung zur Einleitung in die Lenne abgedeckt ist.

Die wasserrechtlich erlaubten Einleitungsmengen decken die Bedarfsmengen durch die Produktionssteigerung ab. Durch das Vorhaben ergeben sich somit keine relevanten zusätzlichen Belastungen aus dem v. g. Gewässernutzungsstatbestand.

4.2.4.5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Im Genehmigungsverfahren im Jahr 2017 wurde ein Ausgangszustandsbericht (vom 08.09.2016) für das Anlagengelände vorgelegt. Der vorgelegte AZB enthält u. a. eine konkrete Liste der „relevanten gefährlichen Stoffe und Gemische“ und dokumentiert für diese den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks.

Im Rahmen der Kapazitätserhöhung der FBA 3 werden keine anderen „relevanten gefährlichen Stoffe und Gemische“ eingesetzt. Lediglich in der neuen Dosierstation für Wasserchemikalien werden in 2 Fässern mit Bioziden bevorratet (je 200 l, Aufstellung in einer Auffangwanne, vergl. Anlage 31, Fach 18 der Antragsunterlagen).

4.2.5 Auswirkungen auf die Luft, das Klima und die Landschaft

Durch die Kapazitätserhöhung der FBA 3 ergeben sich keine Zusatzbelastungen durch die bereits unter Punkt 4.2.1.2 betrachteten Luftschadstoffe außerhalb des Werksgeländes.

Die Versiegelung von 28 m² Fläche ist im Vergleich zur bestehenden Anlage zu vernachlässigen und hat keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.

Auch sind die zusätzlichen Treibhausgasemissionen von ca. 8.000 t CO₂/a gegenüber dem Status quo vergleichsweise gering. Das Kleinklima auf dem Standort wird sich durch die Treibhausgasemission lokal nicht verändern.

Die Bewertung der Treibhausgasemissionen ist als lokal irrelevant und global wegen der geringen Menge ebenfalls als irrelevant einzustufen (vergl. Nr. 5.1.2 des UVP-Bericht, Anlage 33, Fach 20 der Antragsunterlagen).

Das Vorhaben wird in einem vorhandenen „Gewerbegebiet“ realisiert. Gegenüber den bereits vorhandenen Werkshallen ist der Eingriff zu vernachlässigen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ bzw. dem Landschaftsbild sind somit nicht zu erwarten (vergl. Nr. 4.8 des UVP-Bericht, Anlage 33, Fach 20 der Antragsunterlagen).

4.2.6 Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter

Auf dem Werksgelände befindet sich kein Boden-, Bau- oder sonstiges Denkmal bzw. sonstiges schützenswertes Kulturgut.

In der Nähe der Anlage befinden sich die Baudenkmale „Reiterstellwerk Finnentrop“, „Stellwerk Finnentrop Süd“, „Stellwerk Finnentrop Nord“, „Pfarrkirche St. Johannes Nepomuk“ und das „Schloss Bamenohl“ in 0,85 km bis 1,4 km Entfernung.

Auf die v. g. Baudenkmale und sonstigen Kultur- und Sachgüter sind durch die Kapazitätserhöhung der FBA 3 keine Auswirkungen zu erwarten (keine Erschütterungen, geringe nicht relevante SO₂-Emissionen).

4.2.7 Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den v. g. Schutzgütern

Soweit Immissionen luftverunreinigender Stoffe auf einzelne Schutzgüter einwirken (Ziffer 4.2.1.2), kann sich dies grundsätzlich auch auf die Vernetzung der einzelnen Schutzgüter untereinander auswirken. Es ist jedoch schwierig, solche Auswirkungen auf den Naturhaushalt mit seinen wechselseitigen Abhängigkeiten (hier als Wechselwirkungen bezeichnet) qualitativ und quantitativ zu bilanzieren. Eine Bewertung in dieser Hinsicht ist auf die Ableitung schadstoffspezifischer und wirkungsbezogener quantitativer Schwellenwerte angewiesen, bei deren Unterschreitung nachteilige Auswirkungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Soweit „Ökosysteme“ als Ausdruck und Resultat unterschiedlichster Wechselwirkungsbeziehungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Flora, Fauna, Klima, Luft in den Kanon der schützenswerten Umweltgüter in die TA Luft aufgenommen wurden und auch entsprechende Bewertungsmaßstäbe für relevante luftverunreinigende Stoffe geschaffen wurden, liegen diesen Bewertungsmaßstäben kritische Konzentrationen der jeweiligen Schadstoffe zugrunde. So beruht ein Teil der maßgeblichen Immissionswerte der TA Luft (Ziffer 4.4) auf den EG-rechtlichen Vorgaben der Richtlinie 1999/30/EG sowie der 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) als Umsetzung der EG-rechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2008/50/EG. Unter Betrachtung

der einschlägigen Bewertungsmaßstäbe sind relevante Auswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten.

4.3 Umweltauswirkungen während des nicht bestimmungsgemäßen Betriebes

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG ist die Anlage der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG so zu errichten und zu betreiben, dass sonstige Gefahren, sonstige erhebliche Belästigungen und sonstige Nachteile nicht hervorgerufen werden und Vorsorge gegen sonstige Gefahren, sonstige erhebliche Belästigungen und sonstige Nachteile getroffen wird. Hierunter sind Auswirkungen auf die Allgemeinheit und Nachbarschaft durch Brände, Explosionen und durch das Freisetzen gefährlicher Stoffe gemäß § 2 der 12. BImSchV zu verstehen.

Auf dem Werksgelände der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG werden Stoffe gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung gehandhabt. Sie wurden in Anlage 27 (Fach 15 der Antragsunterlagen) tabellarisch dargestellt.

Die im Anhang I Spalte 4 der Störfall-Verordnung genannten Mengenschwellen werden dabei weit unterschritten. Der Standort der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG in Finnentrop ist somit kein Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung. Eine Betrachtung von Störfallszenarien durch Brände und Explosionen erfolgt daher nicht.

Auf dem Werksgelände sowie auch in der weiteren Umgebung ist kein Betriebsbereich einer Störfallanlage vorhanden. Auch ist das Vorhaben / die Anlage selbst kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG.

Die ansonsten vorgesehenen Schutzmaßnahmen, u. a. zum Brandschutz, zur Löschwasserrückhaltung, zum Hochwasserschutz, zum Schutz vor austretenden wassergefährdenden Stoffen wurden berücksichtigt. Ein hinreichender Schutz ist gegeben.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Umweltbeeinträchtigungen

Im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens sollen verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen der Umwelt getroffen werden. Durch das bereits angewendete Sendzimirverfahren werden zwei Arbeitsprozesse zusammengefasst (Glühen und Auftragen einer flüssigen Metallschicht als Korrosionsschutz), damit die eingebrachte Wärmeenergie zweifach genutzt wird.

Die durch die Steigerung der Jahreskapazität zusätzlichen Transportaufkommen sollen ausschließlich während der für Lärm unkritischen Tagzeit zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr stattfinden. Zudem soll zukünftig der Abtransport der beschichteten Coils soweit wie möglich auf die Bahn verlagert werden, damit der LKW-Verkehr nicht zunimmt und evtl. sogar reduziert werden kann. Dieses ist z. B. für die Transporte nach Übersee zu den jeweiligen Häfen sehr gut möglich. Zur Nachtzeit ergeben sich daher keine Änderungen durch zusätzliche Transporte.

Die Bautätigkeiten sollen, bis auf lärmarme Vorbereitungsarbeiten, ebenfalls nur tagsüber stattfinden (vergl. Nebenbestimmungen Nr. 3.1.1 und 3.1.2 dieses Bescheides).

Die zusätzliche Verdunstungskühlanlage, die auch zur Nachtzeit betrieben wird, wird mit Schalldämpfern ausgerüstet und soll so ausgelegt werden, dass der Geräusch-Immissionsanteil dieser Anlage mindestens 10 dB(A) unterhalb der für Nachts zulässigen Lärm-Immissionsrichtwerte liegt und der Lärmbeitrag somit nicht relevant ist (vergl. Nebenbestimmungen Nr. 3.2.4 und 3.2.5 dieses Bescheides).

Bei dem geplanten Vorhaben soll auch das Kühlwassermanagement geändert werden. Die Durchlaufkühlung zur Kühlung der Ofenrollen wird durch einen geschlossenen Kühlwasserkreislauf ersetzt und mit der neuen Verdunstungskühlanlage gekühlt. Hierdurch wird trotz höherer Kühlleistung weniger Kühlwasser benötigt und somit der Gesamtkühlwasserbedarf der FBA 3 gesenkt (Grundwasserentnahmemengen sowie die Einleitmengen an Kühlwasser in die Lenne werden gesenkt).

Zur Vermeidung von Legionellen im Kühlwasser soll eine UV-Desinfektionseinheit installiert werden. Sofern eine UV-Behandlung nicht ausreichen sollte, werden Biozide eingesetzt. Die hierfür erforderliche Dosierstation wird vorsorglich mit aufgestellt.

Zum Schutz des Bodens sowie des Grundwassers wurden bereits im Genehmigungsbescheid vom 11.07.2017 entsprechende Nebenbestimmungen zu regelmäßig wiederkehrenden Boden- bzw. Grundwasseruntersuchungen (alle 10 Jahre bzw. 5 Jahre) festgelegt (Nebenbestimmungen Nr. 5.1 und 6.1. des v. g. Bescheides). Aufgrund des nun an anderer Stelle eingesetzten Biozids, das im Sinne des AZB als relevanter Stoff anzusehen ist, sollen nun die nächsten Grundwassermessungen bereits vor Errichtung der Verdunstungskühlanlage erfolgen. Zudem soll dann auch eine Bodenprobe aus dem Baufeld auf die Parameter des Biozids untersucht werden (vergl. Nebenbestimmung Nr. 7.2 dieses Bescheides).

6. Bewertung der Umweltauswirkungen; § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV (§ 12 UVPG)

6.1. Umweltauswirkungen während der Bauphase; temporäre Auswirkungen

6.1.1 Auswirkungen auf den Menschen, insbes. auf die menschliche Gesundheit

6.1.1.1 Baustellenlärm

Der Betrieb von Baumaschinen und Baufahrzeugen, bzw. die Durchführung von Bautätigkeiten ist mit zeitweiligen Geräuschemissionen verbunden. Es handelt sich um temporäre Einflussgrößen, die ausschließlich während der Bauphase auftreten. Die Baumaßnahmen werden darüber hinaus ausschließlich zur Tagzeit durchgeführt. Nächtliche Geräuschbelastungen sind daher ausgeschlossen.

Während der Tagzeit sind die baubedingten Geräuschemissionen aufgrund der industriellen Nutzung der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG, des bestehenden Werksverkehrs und des öffentlichen Verkehrs auf der Bamenohler Straße als vernachlässigbar anzusehen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die temporären baubedingten Geräusche zu erheblichen nachteiligen Belästigungen im Umfeld führen.

6.1.2. Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

6.1.2.1 Artenschutz

Durch die Errichtung der Verdunstungskühlanlage werden ca. 28 m² einer Vielschnittrassenfläche beansprucht, die keine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für planungsrelevante Arten erfüllt. Eine Beeinträchtigung des Nahrungshabitates, z. B. für nicht planungsrelevante Vogelarten, die den Vielschnittrassen gelegentlich aufsuchen, kann hier ausgeschlossen werden, da ausreichend große Flächen in der unmittelbaren Umgebung als Ausweichhabitat zur Verfügung stehen.

Nach dem Gutachten zum Artenschutz können erhebliche Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten und ihrer Fortpflanzungs- bzw. Lebensstätten durch die Baumaßnahmen ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung individueller Verluste im Rahmen der Bauarbeiten gibt der Gutachter folgende Planungshinweise:

- Zum Schutz europäischer Vogelarten sollen die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen (September bis Februar).
- Sollten sich bei den Bauarbeiten im Arbeitsbereich aktive Nester oder nicht flügge Jungvögel befinden, sind die Arbeiten an den betroffenen Gebäudeteilen bis zum Ausfliegen der Jungvögel auszusetzen.

Bei Beachtung dieser Planungshinweise werden artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände nicht erfüllt.

6.1.2.2 Habitatschutz

Durch die Baumaßnahmen werden keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE-4813-301 „Kalkbuchenwälder, Kalkhalbtrockenrasen und –felsen südlich Finnentrop“ hervorgerufen.

6.1.3 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Bei dem Vorhaben werden lediglich Streifenfundamente für die neue Verdunstungskühlanlage auf einer Rasenfläche ausgehoben und versiegelt. Diese Fläche ist vernachlässigbar.

Gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG ist für Gebiete im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausgeschlossen. Das Vorhaben erfüllt somit nicht den Eingriffstatbestand des § 14 BNatSchG i. V. m. § 4 LG NRW.

6.1.4 Auswirkungen auf das Wasser

Die Änderung der Kühlwasserversorgung und die mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen führen nicht zu Auswirkungen in der Bauphase.

6.1.5 Auswirkungen auf die Luft, das Klima und die Landschaft

Es sind durch die Bautätigkeiten keine Auswirkungen zu erwarten. Eine Bewertung hierzu ist daher nicht erforderlich.

6.1.6 Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter

Im Bereich der Bautätigkeiten befinden sich keine Denkmale, denkmalgeschützte Gebäude, Bäume oder ähnliches, die beeinträchtigt werden könnten.

6.1.7 Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den v. g. Schutzgütern

Wechselwirkungen können bei den Bautätigkeiten ausgeschlossen werden. Eine Bewertung hierzu ist daher nicht erforderlich.

6.2 **Umweltauswirkungen während des bestimmungsgemäßen Betriebes**

6.2.1 Auswirkungen auf den Menschen, insbes. auf die menschliche Gesundheit

6.2.1.1 Lärm

Die Anlieferung sowie nun auch ein größerer Anteil der Auslieferungsmengen an Stahlbändern (Coils) erfolgt über die Bahn, so dass durch die zusätzlichen Materialmengen keine wesentliche Erhöhung der LKW-Transporte über die Straße entsteht. Bestenfalls werden die LKW-Transporte sogar verringert.

Die Bahn- und LKW-Transporte der Coils finden nur werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr statt. Während der kritischeren Nachtzeit (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr finden diese An- und Auslieferungen nicht statt.

Die neue Verdunstungskühlanlage wird auch nachts betrieben. Diese wird lärmtechnisch so bemessen und ausgelegt, dass die zul. Geräusch-Immissionsanteile dieser Anlage auch in der kritischeren Nachtzeit an den maßgeblichen Immissionsorten 10 dB(A) unterhalb der zul. Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm liegen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die beantragte Kapazitätserhöhung durch Lärmimmissionen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 u. 2 BImSchG sowie i. V. mit Ziffer 6.1 TA Lärm nicht zu besorgen sind.

6.2.1.2 Luftverunreinigungen

Emissionen

Mit der beantragten Erhöhung der Jahreskapazität der FBA 3 erhöht sich nicht die genehmigte stündliche Verarbeitungskapazität von 120 t/h Stahlband und ebenso nicht die genehmigte Feuerungswärmeleistung der FBA 3 von max. 26,9 MW bei einem max. Erdgaseinsatz von 3.000 m³/h.

Die beantragte Änderung führt daher nicht zu einer Erhöhung gegenüber den max. Emissionen, die im vorangegangenen G.-Verfahren zur Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf 26,9 MW zur Beurteilung zugrunde gelegt waren (NO_x-Massenstrom von max. 12,6 kg/h bei max. Auslastung im kontinuierlichen Betrieb an 365 Tagen im Jahr //Bescheid vom 11.07.2017).

Mit der beantragten Kapazitätserhöhung ist eine Erhöhung des jährlichen Erdgasverbrauchs verbunden, der auf ca. 2.000 m³/h (als Jahresmittelwert) kalkuliert wird, und einer Menge von ca. 34.000 t CO₂/a entspricht (Steigerung von ca. 8.000 t CO₂/a).

Wie bereits unter Punkt 4.2.1.2 aufgeführt, werden die zulässigen Emissionswerte sicher eingehalten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfüllt ist.

Immissionen

Die Kapazitätserhöhung ist nicht mit einer Erhöhung der genehmigten Emissionswerte (bezogen auf Abgasvolumen / Stunde) verbunden, so dass sich auch die Immissionen innerhalb des genehmigten Rahmens bewegen. Eine weitere Immissionsbetrachtung ist daher nicht erforderlich.

Wie bereits unter Punkt 4.2.1.2 aufgeführt, liegt für die Umgebung der Anlage kein Luftreinhalteplan vor und ist auch nicht erforderlich. Die Vorbelastung für die Schadstoffe Staub und NO₂ liegen in dem ländlichen Gebiet deutlich unter den Immissionsrichtwerten nach TA Luft.

Die Anforderung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist sichergestellt.

6.2.1.3 Gerüche

Da Gerüche in der Nachbarschaft nicht zu erwarten sind (vergleiche Erläuterungen unter Punkt 4.2.1.3), ist auch diesbezüglich keine Bewertung erforderlich.

6.2.1.4 Erschütterungen

Da Erschütterungen in der Nachbarschaft nicht zu erwarten sind (vergleiche Erläuterungen unter Punkt 4.2.1.4), ist auch diesbezüglich keine Bewertung erforderlich.

6.2.1.5 Licht

Bei ordnungsgemäßer Ausführung und Installation der Beleuchtung sind Blendungen oder Belästigungen durch Lichtemissionen auszuschließen.

Die Anforderung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist sichergestellt.

6.2.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

6.2.2.1 Artenschutz

Die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Verbotstatbestände sind Schutznormen für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten. Sie sollen sicherstellen, dass diese Arten oder deren Lebensräume vor einem Zugriff, einer Beschädigung, Zerstörung oder einer erheblichen Störung geschützt werden.

Eine Betroffenheit durch Geräuschimmissionen des Vorhabens ist nicht festzustellen (vgl. Erläuterungen zu 4.2.2.1).

Aufgrund der Art des Vorhabens sowie aufgrund der Lage und Ausprägung des Vorhabenstandortes ist auszuschließen, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

6.2.2.2 Habitatschutz

Für Natura 2000-Gebiete gilt das allgemeine Verschlechterungs- und Störungsverbot. Zu den Natura 2000-Gebieten gehören FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete. Im Untersuchungsgebiet befindet sich das FFH-Gebiet „Kalkbuchenwälder, Kalkhalbtrockenrasen und –felsen südlich Finentrop“; ein Vogelschutzgebiet gibt

es im näheren Umkreis nicht. Daraus ergibt sich, dass das Vorhaben mit den definierten Erhaltungszielen des o.g. FFH-Gebietes vereinbar sein muss. Bei den Erhaltungszielen handelt es sich um die im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes aufgeführten Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie.

Es sind nur diejenigen Wirkfaktoren beurteilungsrelevant, die sich durch das geplante Vorhaben ändern oder neu hinzutreten und in der Lage sind, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten nachteilig zu beeinträchtigen.

Für die Beurteilung der Zulassungsfähigkeit des beantragten Vorhabens ist der gewählte konservative Ansatz der FFH-Vorprüfung (Vollausschöpfung der Genehmigungswerte der Anlage (FBA 3); bei maximaler Feuerungswärmeleistung und maximal möglicher Betriebszeit) nicht relevant, da sich die max. Feuerungswärmeleistung und die Betriebszeiten der FBA 3 durch das beantragte Vorhaben nicht ändern. Für die bestehende Feuerungswärmeleistung liegt bereits eine rechtskräftige Genehmigung vor (Bescheid vom 11.07.2017).

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass durch das Vorhaben keine Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können (§ 33 BNatSchG), zu besorgen sind. Somit ist das Vorhaben insgesamt als FFH-verträglich einzustufen.

6.2.2.3 Gesetzlich geschützte Biotope

Eine erhebliche Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG) ist auszuschließen, da es weder zu direktem Flächenverlust noch zu relevanten Schadstoffeinträgen auf dem Luftpfad kommt.

6.2.3 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. mit §§ 4 und 7 BBodSchG ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob durch das Vorhaben schädliche Bodenveränderungen hervorgerufen werden bzw. ob Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen getroffen wird.

Da das beantragte Vorhaben (Erhöhung der Jahreskapazität) nicht zu höheren Emissionen führt (Feuerungswärmeleistung und Betriebszeit der Anlage ändern sich nicht), sind schädliche Bodenveränderungen hierdurch auszuschließen.

Hinsichtlich des Anlagengrundstücks wurde 2016 ein AZB erstellt, wonach sich derzeit aus bodenschutzrechtlicher Sicht kein Handlungsbedarf ergibt.

Entscheidungserheblich für das Genehmigungsverfahren sind auch bezüglich des Anlagengrundstücks letztendlich nur die vorhabenbezogenen Auswirkungen. Durch die Erhöhung der Jahreskapazität ändern sich die bodenrelevanten Stoffe

gegenüber dem derzeitigen Stand nicht; allenfalls erhöht sich deren Durchsatzmenge.

Bereits im Bescheid vom 11.07.2017 wurden gemäß § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV - bezogen auf das Anlagengrundstück - Anforderungen an die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie Nebenbestimmungen hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume in denen die Überwachung stattzufinden hat, festgeschrieben (vgl. Auflagen Nr. 5.1 des o.g. Bescheides).

Die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 i. V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BImSchG und i. V. mit §§ 4 und 7 BBodSchG zum Schutz und Vorsorge des Bodens vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist sichergestellt.

6.2.4 Auswirkungen auf das Wasser

6.2.4.1 / 2 Von den unter Punkt 4.2.4 aufgeführten Gewässerbenutzungen während des bestimmungsgemäßen Betriebs (Regelbetrieb) ergeben sich die Bewertungen der Umweltauswirkungen wie nachfolgend aufgeführt:

Wie zu den jeweiligen Gewässerbenutzungen unter den Punkten

- 4.2.4.1 (Entnahme von Grundwasser)
- 4.2.4.2 (Einleitung von Niederschlagswasser)

beschrieben, handelt es sich hierbei in Gänze um Nutzungen,

- für die bereits vorhandene wasserrechtliche Zulassungen (Erlaubnisse nach § 7 bzw. 8 WHG) vorliegen und über diese die durch die Produktionssteigerung des Vorhabens resultierenden Änderungen abgedeckt sind.

Die Entnahme von Grundwasser verringert sich, da der Kühlwasserbedarf sich um ca. 200.000 m³ im Jahr verringert.

Die anfallende Niederschlagsmenge bleibt unverändert.

Schädliche Umweltauswirkungen können somit für diese Gewässerbenutzungen ausgeschlossen werden.

6.2.4.3 Einleitung von Kühlwasser in die Lenne

Wie unter Punkt 4.2.4.3 beschrieben, handelt es sich bei dem hier ausschließlich zu betrachtenden Teilstrom um Kühlwasser der FBA 3. Das Kühlwasser wird über eine Einleitungsstelle in die Lenne eingeleitet mit einer maximalen Einleitungsmenge von 434 m³/h.

Für die Einleitung von Kühlwasser sind die Anforderungen aus Anhang 31 der AbwV zu berücksichtigen.

Durch den Einbau eines zweiten Kühlkreislaufes kommt es zu einer Verschiebung der Kühlwassermengen. Am neuen Kühlkreislauf fällt zusätzlich Abschlämmwasser an und an der Durchlaufkühlung kommt es zu einer Verringerung der Kühlwassermenge.

In Summe werden 200.000 m³ weniger Kühlwasser im Jahr eingeleitet.

Die Grenzwerte (pH-Wert, CSB, AOX, Zink, Phosphor und Temperatur) der vorhandenen Genehmigung werden in der bisherigen Praxis deutlich unterschritten. Es ist mit keinen relevanten Änderungen der Qualität durch das Änderungsvorhaben zu rechnen.

Für die Einleitung des Kühlwassers ist eine Änderung der vorhandenen Genehmigung gem. § 8 WHG im Hinblick auf die reduzierte Einleitungsmenge erforderlich. Die Prüfung der Zulässigkeit der Einleitung sowie die Bewertung der Auswirkungen auf das Gewässer erfolgt anhand der §§ 6, 12, 27, 55 u. 57 WHG.

Die Einleitung ist erlaubnisfähig.

6.2.4.4 Einleitung von Prozessabwasser in die Lenne

Wie unter Punkt 4.2.4.4 beschrieben, handelt es sich bei dem hier zu betrachtenden Teilstrom um Prozessabwasser des Dressiergerüsts.

Hier wird das fertig beschichtete Band mit moderaten Walzkräften zur Einstellung der Oberflächenqualität nachgewalzt. Der Dressierprozess wird nass durchgeführt. Ebenfalls bedingt durch die hohen Anforderungen an die Oberflächenqualität ist eine Hochdruckwasserreinigung der Arbeitswalzen eingerichtet. Das Prozessabwasser wird vor der Einleitung in die Lenne über einen Koaleszensabscheider und zwei Bandfilter geleitet und gereinigt.

Für die Einleitung des Prozessabwassers in die Lenne sind die Anforderungen aus Anhang 29 der AbwV zu berücksichtigen.

Durch die Erhöhung der Produktionskapazität kommt es zu einer leichten Erhöhung der Abwassermenge, welche von der vorhandenen Genehmigung zur Einleitung in die Lenne abgedeckt ist.

Die Erhöhung der Kapazität und Umstellung von Verzinkung auf Aluminierung führt nicht dazu, dass die Einhaltung der genehmigten Einleitungswerte der bestehenden Erlaubnis gefährdet wird. Aufgrund der Umstellung auf Aluminierung kommt es zu einer Reduzierung der Zink Fracht. Für Aluminium ist mit einer leich-

ten Erhöhung der Fracht zu rechnen. Für den Parameter Aluminium sind keine Grenzwerte, weder immissionsseitig (Oberflächengewässerverordnung) noch emissionsseitig (Abwasserverordnung), für die Einleitung in den zu betrachtenden Regelwerken festgelegt.

Die Grenzwerte (pH-Wert, CSB, Eisen, Zink und Kohlenwasserstoffe) der vorhandenen Genehmigung werden deutlich unterschritten.

Für die Einleitung des Prozessabwassers ist eine Änderung der vorhandenen Genehmigung gem. § 8 WHG erforderlich. Die Prüfung der Zulässigkeit der Einleitung sowie die Bewertung der Auswirkungen auf das Gewässer erfolgt anhand der §§ 6, 12, 27, 55 u. 57 WHG.

Die Einleitung ist erlaubnisfähig.

6.2.4.5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, müssen so ausgeführt, betrieben und unterhalten werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Die Fässer mit den Bioziden stehen in Auffangwannen, so dass auch bei Leckagen kein Biozid in ein Gewässer gelangen kann.

Bereits im Bescheid vom 11.07.2017 wurden gemäß § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV - bezogen auf das Anlagengrundstück - Anforderungen an die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie Nebenbestimmungen hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume in denen die Überwachung stattzufinden hat, festgeschrieben (vgl. Auflagen Nr. 5.1 des o.g. Bescheides).

Die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 i. V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BImSchG und i. V. mit § 5 Abs. 1 und § 62 Abs. 1 Satz 1 WHG zum Schutz und zur Vorsorge der Gewässer vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist sichergestellt.

6.2.5 Auswirkungen auf die Luft, das Klima und die Landschaft

Durch die Kapazitätserhöhung der FBA 3 ergeben sich keine Zusatzbelastungen durch die bereits unter 4.2.1.2 betrachteten Luftschadstoffe außerhalb des Werksgebietes.

Die Versiegelung von 28 m² Fläche sowie auch die zusätzliche Treibhausgasemission von ca. 8.000 t CO₂/a sind vergleichsweise gering und haben keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.

Das Vorhaben wird in einem vorhandenen „Gewerbegebiet“ realisiert. Gegenüber den bereits vorhandenen Werkshallen ist der Eingriff zu vernachlässigen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ bzw. dem Landschaftsbild sind somit nicht zu erwarten.

6.2.6 Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter

Auf dem Werksgelände befindet sich kein Boden-, Bau- oder sonstiges Denkmal bzw. sonstiges schützenswertes Kulturgut.

Auf die unter Punkt 4.2.6 aufgeführten Baudenkmale sowie sonstigen Kultur- und Sachgüter sind durch die Kapazitätserhöhung der FBA 3 keine Auswirkungen zu erwarten.

6.2.7 Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den v. g. Schutzgütern

Bei Einhaltung der einschlägigen Beurteilungswerte kann eine Gefährdung von Pflanzen, Tieren und Ökosystemen - und damit auch eine nachteilige Beeinträchtigung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb eines Ökosystems – aufgrund des hier zu beurteilenden Änderungsvorhabens mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

6.3 Umweltauswirkungen während des nicht bestimmungsgemäßen Betriebes

Wie bereits unter Punkt 4.3 dargestellt unterliegt die Gesamtanlage der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG nicht dem Geltungsbereich der Störfallverordnung (12. BImSchV).

Es ist davon auszugehen, dass der nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zu stellende Vorsorge- und Schutzanspruch an die Anlage bei Einhaltung der allgemeinen technischen und organisatorischen Maßnahmen erfüllt wird.

VIII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition, incl. MwSt.) wird mit 7.200.000,-- € angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit

22.850,00 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BlmSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die baurechtliche Prüfung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes des Kreises Olpe gemäß Tarifstelle 2.1.4 mit 86,00 €/h bei einem Zeitaufwand von 14,50 Stunden und ergeben insgesamt

1.247,00 €

Die höchste Gebühr ergibt sich aus Tarifstelle 15a1.1. b)

Nach Tarifstelle 15a 1.1 Nr. 7 ermäßigt sich die Gebühr aufgrund der vorliegenden Zertifizierung nach DIN ISO 14001 um 30 %.

Die anzusetzende höchste Gebühr beträgt 22.850,00 €

$$30/100 \text{ von } 22.850,00 \text{ €} = 6.855,00 \text{ €}$$

$$22.850,00 \text{ €} - 6.855,00 \text{ €} = \underline{15.995,00 \text{ €}}$$

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

15.995,00 €

=====

(in Worten: fünfzehntausendneunhundertfünfundneunzig Euro)

festgesetzt.

Anmerkung:

Die Auslagen für die Veröffentlichung nach § 10 Abs. 3 BlmSchG, § 3a UVPG bzw. § 21a der 9. BlmSchV wurden bzw. werden von der Antragstellerin unmittelbar übernommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BlmSchG nach Tarifstelle 15a.2.16a).

IX. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

41. BImSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV)

42. BImSchV:

Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlungsanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BImSchV)

GIRL

Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen - Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL -, Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

BNatSchG:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG –

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

ERVVO VG/FG:

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Landes Nordrhein-Westfalen (ERVVO VF/VG)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

X. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Bezirksregierung Arnsberg
Lippstadt, den 09. September 2019

Im Auftrag

